

KOA 4.260/13-002 (MUX D)  
KOA 4.255/13-001 (MUX E)  
KOA 4.270/13-001 (MUX F)

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **ORS comm GmbH & Co KG** (im Folgenden: „Multiplex-Betreiber“; FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) werden gemäß § 25 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2 und 3 AMD-G sowie §§ 3 ff MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 (MUX-AG-V 2011) die Zulassungen zum Betrieb der nachfolgenden terrestrischen Multiplex-Plattformen erteilt:
  - a. MUX D
  - b. MUX E
  - c. MUX F
2. Die Zulassungen nach Spruchpunkt 1a. bis 1c. umfassen nach Maßgabe der Spruchpunkte 4.1.1. bis 4.1.3. jeweils die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit einer Bedeckung.
3. Die Zulassungen nach Spruchpunkt 1a. bis 1c. werden gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G jeweils für die Zeit vom 01.04.2013 bis zum 01.04.2023 erteilt.

4. Die Zulassungen nach Spruchpunkt 1a. bis 1c. werden gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G jeweils unter den nachstehenden Auflagen erteilt. Soweit sich die Auflagen auf Beilage./I beziehen, handelt es sich um die einen Bestandteil des Spruches bildende Beilage im Anhang zu diesem Bescheid.

#### **4.1. Technischer Ausbau**

- 4.1.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 und letzter Satz iVm § 1 Abs. 3 AMD-G hat ein Ausbau der Versorgung jedenfalls bei Nachfrage des ORF, von anderen Rundfunkveranstaltern und/oder Diensteanbietern zu erfolgen.
- 4.1.2. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 12 und § 25 Abs. 3 AMD-G sowie § 2 Abs. 3 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wird der Umfang der Zuordnung von Übertragungskapazitäten für den Multiplex-Betreiber auf jenes Ausmaß begrenzt, das zur Versorgung des Bundesgebietes mit jeweils einer Bedeckung ohne vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgung erforderlich ist.
- 4.1.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG sind bei der Planung des Sendernetzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit frequenzökonomische Prinzipien zu berücksichtigen, wie dies insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen (in der Folge „Single Frequency Networks - SFN“), gewährleistet ist.
- 4.1.4. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG iVm § 3 Z 1 lit. b MUX-AGV-2011, sind innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung die städtischen Ballungsräume zu versorgen.

#### **4.2. Technische Qualität**

- 4.2.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber folgende Standards einzusetzen:
- a. Europäische Norm EN 302 755 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen der zweiten Generation (DVB-T2);
  - b. Video- und Audiodatenkompression (MPEG 4) entsprechend Standard ISO/IEC-14496 ;
  - c. Technischer Standard ETSI TS 102 796 betreffend Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV) für Hybrid-TV Zusatzdienste;
  - d. Im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.09.2009, ABI. 2009 L 337/37 (Rahmenrichtlinie).
- 4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1, 2, 3 AMD-G sind Rundfunkveranstaltern für jedes SD-Fernsehprogramm auf Nachfrage eine Durchschnittsdatenrate von 1,6 MBit/s für die Bildübertragung und 64 kBit/s für die Tonübertragung sowie für jedes HD-Fernsehprogramm auf Nachfrage einer Durchschnittsdatenrate von 4,75 MBit/s für die Bildübertragung und 700 kBit/s für die Tonübertragung zur Verfügung zu stellen. Die tatsächlichen Datenraten sind nach dem Prinzip des statistischen Multiplexing zuzuweisen, wobei je SD-Fernsehprogramm für die Bildübertragung zumindest 500 kBit/s und je HD-Fernsehprogramm zumindest 1 MBit/s zur Verfügung zu stellen sind.

### 4.3. Programmbelegung, Vergabe von Datenraten

4.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers folgende Programme:

a. auf MUX D:

- ORF eins HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)
- Servus TV HD / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)
- SUPER RTL (RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG)
- n-tv (n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH)
- Phoenix (ARD und ZDF)
- Nickelodeon / COMEDY CENTRAL (VIMN Germany GmbH)
- BR-alpha (Bayerischer Rundfunk)
- DMAX (Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG)
- RTL NITRO (RTL Television GmbH)

b. MUX E:

- Das Erste HD (Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland)
- ZDF HD (Zweites Deutsches Fernsehen)
- RTL 2 (RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG)
- Sixx Austria (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der Austria 9 TV GmbH)
- Kabel eins Austria (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH)
- Eurosport (Eurosport S.A.)
- Playboy TV (Playboy TV UK/Benelux Limited)
- Bayerisches Fernsehen (Bayrischer Rundfunk)
- KI.KA (Zweites Deutsches Fernsehen)
- ARTE (Association Relative à la Télévision Européenne «Groupement Européen d'intérêt économique» - ARTE G.E.I.E.)
- ZDFneo (Zweites Deutsches Fernsehen)
- SPORT1 (SPORT1 GmbH)

c. MUX F:

- SAT.1 Austria HD (Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
- RTL HD (RTL Television GmbH)
- VOX HD (VOX Television GmbH)
- ProSieben Austria HD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH)
- CNN (Turner Broadcasting System, Inc.)
- Deluxe Music (Just Music Fernsehbetriebs GmbH)
- Das Vierte (Das Vierte GmbH)

4.3.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass auf einer Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, jeweils mindestens zwölf Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzt werden können. Die übertragenen Programme sind zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten. Auf MUX D ist sicherzustellen, dass

bei entsprechender Nachfrage von diesen Kapazitätseinheiten zumindest neun der verfügbaren Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von HD-Programmen genutzt werden. Für die Bestimmung einer Kapazitätseinheit entspricht ein SD-Fernsehprogramm einer Kapazitätseinheit, sowie ein HD-Programm drei Kapazitätseinheiten. Für Programme, die in einem anderen Standard übertragen werden, ist für die Bestimmung einer Kapazitätseinheit das durchschnittliche Verhältnis zu einem SD-Programm ausschlaggebend.

- 4.3.3.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über das Programmbouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.
- 4.3.4.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G kann der Wechsel auf eine datenratenintensivere Übertragungsart eines Programms ohne Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I durchgeführt werden. Die freie Datenrate ist jedoch allen bereits auf der Multiplex-Plattform verbreiteten Fernsehveranstaltern für einen gleichartigen Wechsel anzubieten. Gibt es mehrere Interessenten, so ist eine Auswahl entsprechend Beilage ./I unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien nach 3.3. der Beilage durchzuführen.
- 4.3.5.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G ist beim Wechsel von einem Transportmodell, bei dem der Rundfunkveranstalter zur Gänze für seine Verbreitungskosten aufkommt, zu einem Plattformmodell, bei dem der Plattformbetreiber für die Programmverbreitung ein Entgelt von Kunden einhebt, der betreffende Programmplatz einem Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I zu unterbreiten.

Folgende Programme werden nach dem Transportmodell verbreitet:

- ORF eins HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)
- Servus TV HD / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)

- 4.3.6.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G ist nach Maßgabe der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern, der technischen Realisierbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit die Ausstrahlung von Programmen in einzelnen und/oder mehreren Bundesländern (oder Teilen davon) zu ermöglichen.
- 4.3.7.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate für digitale Programme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Video und Audio-Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste, etwa die Service Information (ETSI EN 300 468) oder die Untertitelung (ETSI EN 300 743) ein, nicht jedoch programmbegleitende Dienste wie insbesondere Teletext, HbbTV oder andere programmunabhängige Datendienste („Zusatzdienste“).
- 4.3.8.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 9 AMD-G sind Datenraten für Teletext-Angebote bis zum Ausmaß von 260 kBit/s pro Fernsehprogramm sowie für den Vorwärtskanal von HbbTV im Ausmaß von bis zu 300 kBit/s zunächst jenen Rundfunkveranstaltern (inkl. des ORF), die ein Fernsehprogramm über die jeweilige Multiplex-Plattform verbreiten, anzubieten. Der Multiplex-Betreiber kann sich für den Betrieb eines elektronischen Programmführers (Navigator), für Serviceinformationen, Software-Updates für Empfangsgeräte sowie für eine angemessene Reserve maximal 1 MBit/s vorbehalten. Die Vergabe darüber hinausgehender oder nicht in Anspruch genommener Datenraten für Zusatzdienste hat nach transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren und Bedingungen zu erfolgen.
- 4.3.9.** Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 AMD-G dürfen lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 4 AMD-G verfügen, sowie

Programme nach dem ORF-G verbreitet werden. Davon ausgenommen sind – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 56 bis 59 AMD-G – Programme von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 AMD-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind. Deren Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung richtet sich nach dem Recht des betreffenden Staates.

**4.3.10.** Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm Abs. 5, § 60, § 3 Abs. 1 und § 29 AMD-G sind die verbreiteten Programme und Dienste, Name und Anschrift des Rundfunkveranstalters bzw. Anbieters sowie die betreffenden Sendestandorte (MUX D, E oder F, Versorgungsgebiet/regional oder bundesweit) der Regulierungsbehörde jeweils eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung bekanntzugeben. Im Falle von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 AMD-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind, hat diese Bekanntgabe auch Angaben über deren Berechtigung zur Veranstaltung von Rundfunk zu enthalten.

**4.3.11.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G sind im Gesellschaftsvertrag des Multiplex-Betreibers Weisungsrechte, Zustimmungsrechte, Widerspruchsrechte oder gleichwertige Instrumente von Gesellschaftern, die selbst Rundfunkveranstalter sind oder im Sinne des § 11 Abs. 5 AMD-G mit einem Rundfunkveranstalter oder dem ORF verbunden sind, in Angelegenheiten der Programmauswahl (bzw. Auswahl der Anbieter von Zusatzdiensten) und damit zusammenhängender Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung auszuschließen bzw. nicht vorzusehen. Die Geschäftsführer des Multiplex-Betreibers sind in diesen Angelegenheiten vertraglich von jeder Weisung seitens solcher Gesellschafter freizustellen.

#### **4.4. Elektronischer Programmführer**

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 6 und Z 7 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass in einem elektronischen Programmführer alle angebotenen digitalen Programme und Zusatzdienste dargestellt sind. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven, fairen und nicht-diskriminierenden Kriterien zu erfolgen, die im Vorhinein festzulegen sind. Für die Anpassung der Reihenfolge können periodische Überprüfungen vorgesehen werden. Alle Programme und Zusatzdienste sind im Übrigen hinsichtlich der Gestaltung und Auffindbarkeit gleich zu behandeln und dabei insbesondere auf der Einstiegsseite anzuführen.

#### **4.5. Wettbewerbsregulierung / Pflichten des Multiplex-Betreibers**

**4.5.1.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 AMD-G iVm § 27 Abs. 1 und 2 AMD-G hat zur Ermittlung des verrechneten Entgeltes für die technische Verbreitung der Programme und Zusatzdienste die Aufteilung der Kosten jeweils anteilig auf die einzelnen Anbieter nach der Anzahl der Anbieter und nach der beanspruchten Datenrate zu erfolgen. Auf Basis dieser Kalkulation hat der Multiplex-Betreiber den Programmveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung ein entsprechendes Entgelt zu verrechnen und dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung unter angemessenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen erfolgt.

**4.5.2.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber sicherzustellen, dass allen Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Zusatzdiensten die Kosten für den Betrieb des elektronischen Programmführers jeweils anteilig verrechnet werden.

- 4.5.3.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 5 AMD-G hat zur Ermittlung des Entgeltes einer regionalen Verbreitung von Programmen und Diensten die Aufteilung der Kosten nach der Anzahl und der Leistungsklasse der beanspruchten Sendestandorte sowie der beanspruchten Datenrate zu erfolgen.
- 4.5.4.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch im Übrigen sind alle Nachfrager unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.
- 4.5.5.** Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G ist bei der Aufteilung eines den Endnutzern verrechneten Plattformbereitstellungsentgelts an die Rundfunkveranstalter nach einem transparenten, objektiven Kriterien ausgerichteten Aufteilungsmodell vorzugehen.
- 4.5.6.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 AMD-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen nach Spruchpunkten 4.5.1. bis 4.5.5. anrufen, wenn eine Einigung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von sechs Wochen nicht zustande kommt.
- 4.5.7.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und letzter Satz iVm Abs. 5 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber die abgeschlossenen Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten der Regulierungsbehörde in vollem Umfang anzuzeigen.
- 4.5.8.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 AMD-G sind die Kosten und Erträge aus der Tätigkeit als terrestrischer Multiplex-Betreiber getrennt nach den einzelnen Multiplex-Plattformen und getrennt von den übrigen Geschäftsfeldern bzw. angebotenen Produkten in einem Kostenrechnungssystem aufzuschlüsseln („getrennte Buchführung“). In diesem Zusammenhang sind entsprechend den Anforderungen der Regulierungsbehörde insbesondere folgende Informationen bereitzustellen:
- a. Erlöse aus der technischen Verbreitung;
  - b. Sonstige Erlöse (Plattformentgelt, Erträge von Rundfunkveranstaltern sowie Vermarktern);
  - c. Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten);
  - d. detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber, insbesondere Leistungsklassen.
  - e. Zahlungen an Rundfunkveranstalter (Aufteilung des Plattformbereitstellungsentgeltes);
- 4.5.9.** Gemäß § 27 Abs. 4 AMD-G gelten die Auflagen nach Spruchpunkten 4.5.1. bis 4.5.8. soweit, als dem Multiplex-Betreiber nicht durch einen rechtskräftigen Bescheid nach §§ 36 ff TKG 2003 jeweils spezifischere Verpflichtungen auferlegt werden.
- 5.** Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **ORS comm GmbH & Co KG** die für die Erteilung der Zulassungen zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von jeweils EUR 6,50, insgesamt sohin EUR 19,50, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto **der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 4.260/13-002“**, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) am 28.07.2011 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2011 vom 27.04.2011, KOA 4.000/11-003, unter KOA 4.255/11-001 und KOA 4.260/11-001, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb der bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX D“ und „MUX E“ ausgeschrieben.

Aufgrund einer Fragenliste der ORS comm GmbH & Co KG (im Folgenden: ORS comm) zu den beiden Ausschreibungen veröffentlichte die KommAustria am 04.11.2011 die Fragenliste der ORS comm sowie die Antworten auf der Website der RTR-GmbH.

Am 15.11.2011 langten die Anträge der ORS comm zu KOA 4.255/11-002 auf Erteilung einer Zulassung für MUX D sowie zu KOA 4.260/11-002 auf Erteilung einer Zulassung für MUX E ein. Weitere Anträge sind nicht eingelangt.

Am 21.11.2011 langte ein Schreiben der ORS comm ein, womit eine Rahmenvereinbarung über die Entschlüsselung von Programmen mit der ProSiebenSat.1 Media AG vorgelegt wurde und ein Bedarf an der Ausschreibung von der weiteren Multiplex-Plattform „MUX F“ nachgewiesen werden sollte.

Mit Schreiben vom 27.12.2011 übermittle die ORS comm ergänzende technische Unterlagen zu MUX D und MUX E.

Die beiden Verfahren wurden aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Einfachheit gemäß § 39 Abs. 2 AVG aufgrund des Aktenvermerks vom 03.01.2012, KOA 4.255/11-005 verbunden.

Am 13.01.2012 wurde Dipl.-Ing. Jakob Gschiel zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzepts beauftragt, welches er am 09.03.2012 vorgelegt hat.

Mit Schreiben vom 19.01.2012 ersuchte die KommAustria die ORS comm um Ergänzung bestimmter Antragsangaben, dem die ORS comm mit Schreiben vom 24.01.2012 und – nach entsprechender Fristerstreckung – vom 23.02.2012, 12.03.2012, 28.03.2012 und 29.03.2012 nachgekommen ist. Hinsichtlich der Programmebelegung hat die ORS comm mit diesen Schreiben das Konzept für die Auswahl von Programmen ergänzt und weiters ausgeführt, dass sie mit den Sendergruppen RTL und Pro7Sat1 hinsichtlich der Verbreitung der HD-Programme in Verhandlung sei und dass im Übrigen auf die bereits vorgelegten Absichtserklärungen verwiesen werde.

Mit Schreiben vom 13.04.2012 passte die ORS comm den Rollout Plan an und machte weitere Angaben zum Programmbouquet.

Mehrfach hat die ORS comm auf Schwierigkeiten bei den Vertragsverhandlungen mit den Rundfunkveranstaltern hingewiesen.

Mit Schreiben vom 24.04.2012 änderte die ORS comm ihren Antrag hinsichtlich der Sendeanlage S POELTEN (Jauerling) und S POELTEN 4 (Klangturm) dahingehend ab, dass anstelle des ursprünglich beantragten Kanals 48 nunmehr Kanal 38 beantragt wurde.

Aufgrund des von der ORS comm aufgezeigten Bedarfs an weiteren Programmplätzen wurde mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde am 25.04.2012 gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2011, unter KOA 4.270/11-001, die Planung, der technische Aufbau und der Betrieb der bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“ ausgeschrieben.

Am 21.06.2012 langte der Antrag der ORS comm auf Erteilung einer Zulassung für MUX F ein. Weitere Anträge sind nicht eingelangt.

Am 18.07.2012 wurde Dipl.-Ing. Jakob Gschiel zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzepts beauftragt, welches er am 19.11.2012 vorgelegt hat.

Mit Schreiben vom 04.09.2012 langten ergänzende technische Ausführungen zu den einzelnen Bedeckungen ein.

Im Hinblick auf die von der ORS comm mehrfach angesprochenen Schwierigkeiten im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den Rundfunkveranstaltern wurde über Ersuchen der ORS comm mit der Entscheidung mehrfach zugewartet.

Mit Schreiben vom 25.02.2013 passte die ORS comm den Rollout sowie das beantragte Programmbouquet sowie die technischen Datenblätter den Ergebnissen der internationalen Koordinierungen an.

Mit Schreiben vom 20.03.2013 wurden die letzten noch ausstehenden Verbreitungsvereinbarungen vorgelegt.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1. Antragsteller, Eigentümerstruktur**

Die ORS comm GmbH & Co KG ist eine zur Firmenbuchnummer 357120 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist die ORS comm GmbH, Kommanditistin ist die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 100.000,-.

Die ORS comm GmbH ist eine zu FN 357121 d beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die vollständig geleistete Stammeinlage beträgt EUR 50.000,-. Alleingesellschafterin der ORS comm GmbH ist die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist eine zur Firmenbuchnummer 256454 p beim Handelsgericht Wien protokollierte Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist die Österreichische Rundfunksender GmbH. Kommanditisten sind der Österreichische Rundfunk mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 60.000,- und die Medicur Sendeanlagen GmbH mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 40.000,-.

Die gesamte Kapitaleinlage (Vermögenseinlage) beträgt in Summe EUR 35,333.927,47,- wovon auf den ORF EUR 21,200.356,48,- (60 %) und auf die Medicur Sendeanlagen GmbH EUR 14,133.570,99,- (40 %) entfallen.



Die Österreichische Rundfunksender GmbH ist eine zu FN 252826 d beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das vollständig geleistete Stammkapital beträgt EUR 100.000,-. Gesellschafter der ORS GmbH sind der Österreichische Rundfunk zu 60 % und die Medicur Sendeanlagen GmbH zu 40 %.

Geschäftsführer der ORS comm, der ORS comm GmbH, der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der Österreichische Rundfunksender GmbH sind DI Norbert Grill und Mag. Michael Wagenhofer, LL.M.

Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist eine zu FN 71451 a beim HG Wien eingetragene Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012.

Die Medicur Sendeanlagen GmbH ist eine zu FN 123349 x beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafterin ist die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z beim HG Wien), deren Gesellschafter sind zu 75 % die RH Anteilsverwaltungs GmbH (FN 107963w beim HG Wien, Alleingesellschafter RH Finanzbeteiligungs GmbH, die letztlich im Alleineigentum der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung steht), sowie mit 25 % die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (FN 102180 s beim HG Wien; Alleingesellschafter über die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft).

Die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. hält 24,5 % der Geschäftsanteile an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G ist (KOA 2.100/05-038 vom 21.06.2005). Sie hält weiters indirekt Beteiligungen an weiteren Medien(hilfs)unternehmen, insbesondere der KURIER Zeitungsverlag und Druckereigesellschaft m.b.H und über sie an der Kurier Redaktionsgesellschaft m.b.H. & Co KG, der Profil Redaktion GmbH, der „Wirtschafts-Trend“ Zeitschriften-Verlagsgesellschaft m.b.H., der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag G.m.b.H. & Co KG und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten Hörfunk, KOA 1.011/04-01 vom 06.12.2004).

### **Einfluss der Gesellschafter**

Nach § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der ORS comm ist die Kommanditistin der ORS comm von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der ORS comm sind die Zustimmungs- und Widerspruchsrechte der Kommanditistin der ORS comm sowie des bei der Österreichische Rundfunksender GmbH eingerichteten Aufsichtsrates für den Fall der Erteilung einer Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform hinsichtlich der Auswahl der über die Multiplex-Plattform verbreiteten Rundfunkprogramme und damit im Zusammenhang stehender Geschäfte ausgeschlossen.

### **2.2. Fachliche, technische und organisatorische Qualifikationen und Vorkehrungen**

Geschäftsführer der ORS comm sind seit deren Gründung Ende 2010 DI Norbert Grill, zuständig für den technischen Bereich, und Mag. Michael Wagenhofer, LL.M., zuständig für den kaufmännischen Bereich. Sie sind in einem zeitlichen Umfang von rund 30 % für die ORS comm tätig.

DI Norbert Grill war nach Abschluss seines Studiums der Fachrichtung Regelungstechnik und Automatisierung über drei Jahre bei der heutigen Andritz AG in der Projektteilung tätig. Er war zwischen 1999 und 2005 für den ORF tätig und ist seit Jänner 2008 technischer

Geschäftsführer der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG. Von Februar 1999 bis Dezember 2004 leitete er die Projekte im Bereich „Digitale Systeme“ beim ORF und wurde nach der Ausgliederung der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG aus dem ORF im Jänner 2005 Gruppenleiter des Bereichs „DVB Systeme“. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich nachrichtentechnischer und elektronischer Systeme. Bei der Einführung von DVB-T in Österreich war er als technischer Verantwortlicher für die technischen Planungen und Umsetzungen zuständig.

Der Verantwortungsbereich von DI Grill umfasst im Wesentlichen:

- Fachtechnische Planung, Projektierung, Realisierung und Betrieb von sendetechnischen Einrichtungen einschließlich Satellitenfunkeinrichtungen entsprechend dem Stand der Technik;
- Frequenz- und Versorgungsplanung für Fernsehen und Hörfunk;
- Weiterentwicklung von SAT und DVB-T Plattformen um den Anforderungen der Senderunternehmen zu genügen;
- Vertretung des Unternehmens in internationalen Frequenzkoordinierungskonferenzen.

Mag. Michael Wagenhofer, LL.M., war von 1997 bis 2005 für den ORF tätig. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften sowie eines Post-Graduate-Studiums des Europäischen Wirtschaftsrechts war er zunächst für die ORF-Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen tätig. In dieser Funktion war er schwerpunktmäßig für das Vertragswesen sowie für telekommunikations- und rundfunkrechtliche Agenden zuständig, vertrat den ORF in verschiedenen Arbeitsgruppen der Europäischen Rundfunkunion (EBU) und wirkte ab 2001 an der Entwicklung des Digitalisierungskonzepts im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ mit.

Ab 2003 war Mag. Wagenhofer Büroleiter des Kaufmännischen Direktors des ORF und übernahm 2004 die Leitung des Projekts „Neuordnung der Sendetechnik“. Zudem absolvierte er Weiterbildungsprogramme in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und General Management. Seit Anfang 2005 ist Mag. Wagenhofer kaufmännischer Geschäftsführer und Sprecher der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, welche aus der Abteilung ORF-Sendetechnik hervorgegangen ist. In dieser Rolle war er für die Einführung von DVB-T in Österreich verantwortlich.

Der Verantwortungsbereich von Herrn Mag. Wagenhofer umfasst im Wesentlichen:

- Finanzielle Steuerung des Unternehmens;
- Vertrieb, Marketing und Kommunikation;
- Entwicklung strategischer Konzepte und neuer Geschäftsfelder;
- Vertretung des Unternehmens vor Behörden und Gerichten;
- Vertretung des Unternehmens auf nationaler und internationaler Ebene.

Die ORS-Gruppe verfügt über 124 Mitarbeiter, die hauptsächlich in den Bereichen Instandhaltung und Planung, Geschäftsführung, Vertrieb/Marketing/Kommunikation, Administration, kaufmännische Verwaltung, Sendernetzkontrolle und Multiplex-Betrieb tätig sind. In der ORS comm selbst sind sieben Personen in den Bereichen Vertrieb und Planung tätig. Die ORS comm kann – sichergestellt durch interne Organisationsanweisungen und Leistungsverträge – sich des Personals der ORS-Gruppe bedienen.

Die zentralen Planungsbereiche mit 27 Mitarbeitern decken die Bereiche Frequenz- und Versorgungsplanung, Anlagentechnik, Gerätetechnik, Mast- und Antennentechnik, Multiplexing und Verschlüsselungstechnik sowie Satellitentechnik ab. Durch Mitarbeit in internationalen Gremien und durch Kontakte mit Programmveranstaltern und Fachfirmen

sind diese Mitarbeiter auf dem neuesten Stand der Technik und daher mit allen Aspekten der digitalen Programmverbreitung vertraut. Die Planungsbereiche sind in drei Fachbereichen organisiert. Die Gruppenleiter der Fachbereiche Terrestrische Infrastruktur, Sendertechnik sowie DVB-Systeme verfügen über langjährige Betriebserfahrung und eine facheinschlägige Berufsausbildung (Abschluss technische Universität, Ingenieurausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL)).

Das Personal zur Wartung und Instandhaltung der Infrastruktur (derzeit 61 Mitarbeiter) verfügt über eine facheinschlägige Ausbildung an einer HTL, Fachhochschule oder technischen Universität, ist seit Jahren für die Sendetechnik tätig und wird laufend intern und extern geschult. Die organisatorische Struktur der Instandhaltung ist dezentral aufgebaut und bestehen mehrere Instandhaltungszentralen, die für die Sendeanlagen einzelner Bundesländer zuständig sind. Dadurch verfügen alle Mitarbeiter dieser Zentrale über die notwendigen Anlagen- und Ortskenntnisse und die Anfahrtswege können kurz gehalten werden. Die beiden flächenmäßig kleinsten Bundesländer Wien und Burgenland sind aus Wirtschaftlichkeitsgründen mit dem Bundesland Niederösterreich zu einem Instandhaltungsbetrieb zusammengefasst. Die Bereiche Kärnten und Osttirol sowie Tirol und Vorarlberg sind jeweils unter einer gemeinsamen Leitung, jedoch mit Standorten in jedem Bundesland organisiert. Jeder dieser Senderbetriebe wird von einem Bereichsleiter geführt, der über die entsprechende Betriebserfahrung und über eine facheinschlägige Berufsausbildung verfügt.

Der Betrieb der Multiplexe wird durch sechs Mitarbeiter des Bereichs DVB-Betrieb erbracht. Damit wird das gesamte Spektrum des Multiplexings sowie der Satelliten- und Verschlüsselungstechnik abgedeckt. Dieses Personal ist seit Beginn des digital terrestrischen Antennenfernsehens in Österreich mit dem Betrieb der Multiplexe betraut und verfügt daher über umfassende und langjährige Erfahrung in der Umsetzung und Abwicklung von DVB-Projekten. Sämtliche Mitarbeiter verfügen über Abschlüsse einer höheren technischen Bundeslehranstalt und werden durch laufende interne und externe Schulungsmaßnahmen auf dem neusten Stand der Technik gehalten.

In technischer Hinsicht ist die Alleingesellschafterin der ORS comm GmbH für den Betrieb der Plattform MUX A/B mit rund 320 DVB-T Sendeanlagen zuständig.

Die ORS Gruppe betreibt in Österreich ein flächendeckendes Sendernetz mit rund 470 Standorten. Diese Infrastruktur steht Rundfunkveranstaltern, Mobilfunkbetreibern, Funkdienstleistern und Blaulichtorganisationen für die Erbringung ihrer Dienstleistungen offen. Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Infrastruktur kann auf zahlreiche Sendestandorte zurückgegriffen werden, die an versorgungstechnisch günstigen Punkten errichtet sind und eine frequenzökonomische Netzplanung ermöglichen.

Die ORS Gruppe arbeitet seit mehreren Jahren mit Auftragnehmern und Lieferanten zusammen, die über entsprechende Erfahrungen in den von der ORS Gruppe benötigten Kompetenzbereichen verfügen und erfolgreich den Aufbau und den Betrieb der Plattform MUX A/B ermöglicht und gewährleistet haben. Zusätzlich müssen Auftragnehmer und Lieferanten der ORS Gruppe einen dauerhaften qualitativ hochwertigen Support sowie Ersatzteillieferungen für zumindest 10 Jahre gewährleisten können.

Im Bereich der Verschlüsselung von Rundfunkprogrammen setzt die ORS-Gruppe seit Jahren parallel bis zu 14 unterschiedliche Verschlüsselungssysteme ein und verfügt über entsprechendes fachliches Know-How bei der Umsetzung von Verschlüsselung von Rundfunksystemen.

Zur Garantie eines einwandfreien Empfangs der Programme führt die ORS-Gruppe gemeinsam mit der Prüfstelle TÜV Austria eine Zertifizierung von Empfangsgeräten in einem hauseigenen DVB-Labor durch. Dabei werden Spezifikationen für die Empfangsgeräte und

die Entschlüsselungsmodule definiert, womit die einwandfreie technische Funktionsweise sichergestellt werden soll.

## 2.3. Technisches Konzept

### 2.3.1. Roll-Out Plan

Der Aufbau der digitalen terrestrischen Versorgung soll sich in zwei Phasen gliedern, wobei alle drei Multiplex-Plattformen dem gleichen Zeitplan folgen. Im April 2013 soll ein Versorgungsgrad von rund 86 % mit Dachantenne erreicht werden. Im Herbst 2014 soll nach den Berechnungen der ORS comm ein Versorgungsgrad von rund 89 % erreicht werden.

In Phase 1 sollen die Sendeanlagen vor allem in den Landeshauptstädten sowie in den bedeutenden Ballungsräumen errichtet werden. Dies erfolgt durch die Nutzung der bestehenden Großsendeanlagen in der Nähe der Landeshauptstädte sowie der großen Ballungsräume, ebenso wie durch die Nutzung zusätzlicher, zum Großteil bestehender Standorte im SFN-Netz, die einen entsprechenden stationären Empfang gewährleisten sollen. In Phase 2 sollen die Versorgung der weiteren Ballungsräume hinzukommen.

Dabei handelt es sich um folgende Sendeanlagen:

Anlagenname	Bundesland	Kanal MUX D	Kanal MUX E	Kanal MUX F
HOEGL (Anger 1)	BRD	47	59	55
BREGENZ 1 (Pfänder)	V	31	59	42
BREGENZ 2 (Lauterach)	V	31	59	42
FELDKIRCH (Vorderälpele)	V	31	59	42
GRAZ 1 (Schöckl)	ST	47	39	50
GRAZ 4 (Fürstenstand)	ST	47	39	50
GRAZ 9 (Griesplatz)	ST	47	39	50
INNSBRUCK 1 (Patscherkofel)	T	37	24	22
INNSBRUCK 2 (Seegrube)	T	37	24	22
KUFSTEIN (Kitzbüheler Horn)	T	37	24	22
KLAGENFURT 1 (Dobratsch)	K	48	30	51
VIKTRING (Stifterkogel)	K	48	30	51
LINZ 1 (Lichtenberg)	O	41	45	24
LINZ 2 (Freinberg)	O	41	45	24
STEYR (Tröschberg)	O	41	45	24
BAD ISCHL (Katrin)	O	47	59	55
SALZBURG (Gaisberg)	S	47	59	55
LEND (Luxkogel)	S	47	59	55
ST.PÖLTEN 4 (Klangturm)	N	38	55	58
ST.PÖLTEN (Jauerling)	N	38	55	58
WIEN 1 (Kahlenberg)	W	36	60	53
WIEN 2 (Himmelhof)	W	36	60	53
WIEN 5 (Arsenal)	W	36	60	53
WIEN 7 (Mariahilfer Gürtel)	W	36	60	53
WIEN 8 (Liesing)	W	36	60	53
MATTERSBURG (Heuberg)	B	36	60	53

Damit ergibt sich (gerundet) folgende Versorgungssituation (Einwohner bzw. Versorgungsgrad):

<b>Bundesland</b>	<b>Versorgungsgrad</b>
Burgenland	83 %
Kärnten	80 %
Niederösterreich	88 %
Oberösterreich	96 %
Salzburg	81 %
Steiermark	68 %
Tirol	65 %
Vorarlberg	90 %
Wien	100 %

Mit dem gegenständlichen Konzept werden mit Inbetriebnahme aller geplanten Sendeanlagen auch alle maßgeblichen Ballungsräume versorgt.

### 2.3.2. Regionalisierung auf MUX D für Regionalprogramme

Das Programmebelegungskonzept sieht die Verbreitung von Regionalprogrammen sowie der Regionalausprägungen von ORF 2 vor. Dabei soll das System der Local Insertion zum Einsatz kommen, sofern dieses System zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits technisch und wirtschaftlich ausgereift ist. Dieses System ermöglicht regionale Programme aus einem speziell aufbereiteten regionalen Multiplex, in dem alle regionalen Programme zusammengefasst sind, zu extrahieren und vor Ort in einen zu sendenden Transportstrom zu integrieren.

Kann Local Insertion nicht zum Einsatz kommen, wird vorerst die Regionalisierung von ORF 2 durch die Bereitstellung von neun im Multiplexzentrum Wien erstellten Multiplexsignale sichergestellt.

Eine entsprechende Nachfrage durch den ORF ist derzeit nicht gegeben, weshalb zum Start die Regionalisierung der ORF-Programme unterbleibt und zum Beginn das Regionalfenster ORF 2 Wien bundesweit ausgespielt wird. Bei entsprechender Nachfrage seitens des ORF kommt es zur Aufschaltung der einzelnen Regionalfenster in den Bundesländern, wobei es damit zu Änderung des Bitratenplanes kommt.

### 2.3.3. Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter

Die ORS comm plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T2-Standards (ETSI EN 302 755). Weiters soll etwa für HbbTV der Standard ETSI TS 102 796 zum Einsatz kommen.

Die ORS comm plant zu Beginn folgende DVB-T2 Übertragungsvariante einzusetzen:

Bandbreite: 8 MHz  
Modulation: 64QAM  
FFT-Mode: 32k  
Coderate: 3/4  
Guard Interval: 1/16  
Pilot Pattern: PP4  
Rotated Mode: nein  
Extended Mode: ja

Daraus resultiert eine mögliche Nutzdatenrate von rund 31 MBit/s. Im nachfolgenden Regelbetrieb sind Anpassungen der derzeit verwendeten Parameter möglich, um eine

optimale Abstimmung auf die Empfängertechnologie erreichen zu können. Es kann auch zu Abweichungen bei einzelnen Standorten von diesen Parametern kommen.

Durch den Einsatz eines statistischen Multiplex soll die vorhandene Bitrate optimal ausgenutzt werden. Die Videobitrate für ein HD-Programm beträgt durchschnittlich 4,750 MBit/s und kann je nach aktuellem Bildinhalt zwischen einer minimalen Videobandbreite von 1 MBit/s sowie einer maximalen Bandbreite von 9 MBit/s schwanken. Die Codierung der Programme erfolgt in MPEG-4 HD (H.264 HD) mit einer entsprechend vom Fernsehveranstalter vorgegebenen Zeilenauflösung im Bereich von 720 bis 1080 Bildpunkten. Für ein SD-Programm beträgt die durchschnittliche Videobitrate 1,6 MBit/s und kann je nach aktuellem Bildinhalt zwischen einer minimalen Videobandbreite von 0,5 MBit/s sowie einer maximalen Bandbreite von 5 MBit/s schwanken. Die Programme sind in MPEG-4 SD (H.264 SD) mit einer Zeilenauflösung im Bereich von 480 bis 720 Bildpunkten, entsprechend der Vorgabe des Fernsehveranstalters, encodiert.

Bei HD Programmen soll – sofern der Fernsehveranstalter ein entsprechendes Signal mitliefert – je nach Bitratenverfügbarkeit ein Mehrkanal nach Dolby Digital übernommen werden.

Jedem SD-Service stehen 64 kBit/s für einen AAC-Tonkanal zur Verfügung. Ein weiterer Tonkanal kann auf Wunsch des Fernsehveranstalters im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Gesamtdatenrate implementiert werden.

Jedem Serviceanbieter stehen eine Textbandbreite von bis zu 260 kBit/s für Teletext sowie eine Datenrate von bis zu 300 kBit/s für die Datenübertragung im Vorwärtskanal für HbbTV zur Verfügung.

Jedes Service wird verschlüsselt übertragen, dafür werden für die Übertragung von ECM und EMM jeweils rund 15 kBit/s benötigt.

Weiters vorgesehen ist eine Bitrate von 700 kBit/s für die Übertragung der laut DVB-Standard erforderlichen Tabellen (PSI/SI, etc.) sowie des Event Information Table (EIT).

Für einen elektronischen Programmführer sind rund 200 kBit/s vorgesehen.

Die ausgesendeten Datenströme werden über einen ASI-Aufzeichnungsserver aufgezeichnet und können bis zu sieben Tage gespeichert und nachträglich wiedergegeben werden.

Die Programmzubringung erfolgt zum ORF-Zentrum – sofern die Signale nicht bereits dort zur Verfügung stehen – via Satellit oder verschiedene Serviceprovider wie A1 Telekom AG, Deutsche Telekom, MTC AG oder UPC Telekabel.

Die ORS comm stellt den Programmveranstaltern ein System für die Verwaltung und Übermittlung der Programmdaten zur Verfügung. Dieses System dient zur Übernahme der Programmdaten (Titel, Startzeit, Dauer, Zusatzbeschreibung, etc.) der einzelnen Programmveranstalter und Erstellung der EIT. Zur Editierung der Daten wie bei Programmverschiebungen haben die Programmveranstalter über einen entsprechenden Client Zugriff auf diese Daten. Die Daten werden an das Playoutsystem weitergegeben und erzeugen einen DVB konformen EIT-Eintrag.

Die von den Programmanbietern angebotenen Audio- und Videosignale werden im Eingangsbereich verstärkt, verteilt und in das Monitoring System integriert.

Darüber hinaus werden die Signale nach MPEG-4 encodiert (Datenkomprimierung) und zu den Multiplexern geführt. Die Signalführung zu den Encodern und Multiplexern erfolgt über

eine digitale Kreuzschiene, um eine Redundanzschaltung zu ermöglichen. Die Encoder können über das Steuerungssystem beliebig den einzelnen Multiplexern zugeordnet werden.

Jeder Encoder kann über eine Kreuzschiene einem Multiplexer oder mehreren Multiplexern gleichzeitig zugeordnet werden, sowie im Servicefall als Ersatzencoder für alle Multiplexer dienen.

Im Multiplexer werden die einzelnen Programmströme zu einem Transportstrom zusammengefasst und Verschlüsselungsparameter, EIT und PSI/SI Daten hinzugefügt. Der fertig generierte Datenstrom wird einem DVB-T2 Gateway zugeführt und werden die in Wien generierten Datenströme mittels Backbone der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG redundant an die Sendestationen zugeführt.

#### 2.3.4. Netzkonfiguration

Das Sendernetz soll innerhalb der zugeordneten Allotments sowie nach Maßgabe der technischen Realisierbarkeit als SFN-Netz betrieben werden, wobei im Rahmen der Sendernetzplanung versucht wurde, eine möglichst große Reichweite zu angemessenen Kosten zu erreichen. Zur Kostenoptimierung und zum Schutz des Landschaftsbildes sollen vor allem bestehende Senderstandorte genutzt werden.

Die Programmzubringungen zu den Sendeanlagen erfolgt über das eigenständige Richtfunk- und Backbone-Netz der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG. Die Richtfunkstrecken operieren im 8 GHz-Frequenzband. Vereinzelt erfolgt auch eine Zubringung über Ballempfang und Frequenzumsetzer. Die zum Teil bestehende Zubringung mittels A1-Infrastruktur soll mittelfristig von einer ORS-eigenen Zubringung abgelöst werden. Von Wien aus wird das Multiplex-Signal mit eingefügter SFN-Information den Hauptsendeanlagen zugeführt und über ein bestehendes SDH-Netzwerk in Österreich verteilt. Die letzte Meile zur Hauptsendeanlage wird mittels Richtfunk überbrückt.

An Großanlagen, die in einer Leistungsklasse von ca. 5 kW betrieben werden, kommt überwiegend das Konzept „Dual Drive“ zum Einsatz. Dabei wird die Ausgangsleistung durch transistorbasierte Sendegeräte durch Addition vieler einzelner autarker Verstärkerstufen erzeugt. Im Fehlerfall kommt es lediglich zu einer für den Zuseher kaum merkbaren Reduktion der Sendeleistung. Die Fehlerbehebung kann im laufenden Betrieb erfolgen. Bei Klein- und Mittelanlagen ist am Standort für alle Multiplex-Plattformen ein Reservesender vorgesehen, der nach einer kurzen Sendeunterbrechung zugeschaltet werden kann.

Für Planung, Aufbau, Betrieb und Instandhaltung des gesamten Rundfunknetzes steht der ORS-Gruppe ein zentrales Informationssystem zur Verfügung, das sämtliche relevanten Informationen der österreichischen Infrastruktur verwaltet und verschiedenste Daten (wie z.B. Tunneldaten, Störungsdaten, Verfügbarkeiten, standortspezifische Informationen zur Stromversorgung oder Mast) beinhaltet.

#### 2.3.5. Testbetrieb

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG führte und führt aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 29.03.2011, KOA 4.310/11-002, und vom 29.03.2012, KOA 4.310/12-001, seit 01.04.2011 einen Testbetrieb zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen unter Nutzung des DVB-T2 Standards durch.

## 2.4. Programmbelegung

Das Programm bouquet besteht aus öffentlich-rechtlichen und privaten Programmen, die entweder in SD oder in HD ausgestrahlt werden. Auf allen drei Plattformen sind HD-Angebote vorgesehen.

### 2.4.1. Programmauswahl

Aufgrund der Programmvielfalt soll ein für den Kunden attraktives Programm bouquet auf den drei DVB-T2 Plattformen geschaffen werden. Auch wenn die Zulassungsvergabe getrennt erfolgt, verfolgt die ORS comm eine Strategie, die alle drei Plattformen hinsichtlich der Programmbelegung vereint. Über die Plattformen MUX D, MUX E und MUX F sollen insgesamt dreißig Rundfunkprogramme angeboten werden, wovon zehn Programme in HD und zwanzig Programme in SD ausgestrahlt werden sollen. Nach dem Konzept der ORS comm sollen dabei die relevantesten Rundfunkprogramme im österreichischen Markt von mehr als einem Marktanteil von einem Prozent verbreitet werden. Zwei Programmplätze sind derzeit nicht belegt.

Hinsichtlich der Fernsehprogramme ORF eins HD und ORF 2 HD wurden direkt mit dem ORF Verträge abgeschlossen. Weiters wurden Verbreitungsverträge mit der Red Bull Media House GmbH hinsichtlich des Programms Servus TV HD mit Red Bull TV HD, der RTL Television GmbH hinsichtlich des Programms RTL HD, der VOX Television GmbH hinsichtlich des Programms VOX HD, der ProSiebenSat.1 Media AG hinsichtlich der Programme Pro7 HD und SAT.1 HD, der Playboy TV UK/Benelux Limited hinsichtlich des Programms Playboy TV, der Eurosport SA hinsichtlich des Programms Eurosport sowie der Just Music Fernsehbetriebs GmbH hinsichtlich des Programms Deluxe Music abgeschlossen.

Weiters vorgelegt wurden mit der Verwertungsgesellschaft Rundfunk als Vertreterin der jeweiligen Rundfunkveranstalter abgeschlossene Verbreitungsverträge hinsichtlich der folgenden Programme:

- ZDF HD
- SUPER RTL
- n-tv
- Phoenix
- Nickelodeon / CC
- ARD HD
- RTL 2
- Sixx
- Kabel 1
- BR
- BR-alpha
- KI.KA
- ARTE
- ZDFneo
- Sport1
- SAT.1
- RTL
- Pro7
- VOX
- CNN
- Das Vierte
- DMAX
- RTL Nitro



Die Programme der ProSiebenSat.1 Gruppe werden mit Österreichfernsehern verbreitet.

Sämtliche im Programm bouquet aufscheinende Programme werden bereits seit längerer Zeit im Europäischen Raum veranstaltet und verfügen bereits über eine Zulassung bzw. Bewilligung auf einem Übertragungsweg (Satellit oder Terrestrik).

Mit Bescheiden vom 28.03.2013 wurden die Weiterverbreitungen von „kabel eins Austria“ (ProSieben Austria GmbH) sowie „sixx Austria“ (Austria 9 TV GmbH) auf MUX E, und die Weiterverbreitungen von „ProSieben Austria“ (ProSieben Austria GmbH) sowie „Sat.1 Österreich“ (Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH) auf MUX F genehmigt. Hingegen liegt eine Genehmigung hinsichtlich des Programms Servus TV / Red Bull TV (Red Bull Media House GmbH) zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheides noch nicht vor.

#### 2.4.2. Programmbouquet MUX D

Auf MUX D ist folgendes Programmbouquet vorgesehen:

- ORF eins HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)
- Servus TV HD / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)
- SUPER RTL (RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG)
- n-tv (n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH)
- Phoenix (ARD und ZDF)
- Nickelodeon / COMEDY CENTRAL (VIMN Germany GmbH)
- DMAX (Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG)
- RTL NITRO (RTL Television GmbH)
- BR-alpha (Bayerischer Rundfunk)

#### 2.4.3. Programmbouquet MUX E

Das Programmbouquet für MUX E umfasst folgende Programme:

- Das Erste HD (Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland)
- ZDF HD (Zweites Deutsches Fernsehen)
- RTL 2 (RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG)
- Sixx Austria (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH und Austria 9 TV GmbH)
- Kabel eins Austria (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH)
- Eurosport (Eurosport S.A.)
- Playboy TV (Playboy TV UK/Benelux Limited)
- Bayerisches Fernsehen (Bayrischer Rundfunk)
- KI.KA (Zweites Deutsches Fernsehen)
- ARTE (Association Relative à la Télévision Européenne «Groupement Européen d'intérêt économique» - ARTE G.E.I.E.)
- ZDFneo (Zweites Deutsches Fernsehen)
- SPORT1 (SPORT1 GmbH)

#### 2.4.4. Programmbouquet auf MUX F

Das Programmbouquet für MUX F umfasst folgende Programme:

- SAT.1 Austria HD (Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH)
- RTL HD (RTL Television GmbH)

- VOX HD (VOX Television GmbH)
- ProSieben Austria HD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH ProSieben Television GmbH)
- CNN (Turner Broadcasting System, Inc.)
- Deluxe Music (Just Music Fernsehbetriebs GmbH)
- Das Vierte (Das Vierte GmbH)

#### 2.4.5. Konzept für die weitere Programmebelegung

Die Belegung der freien Datenrate soll nach folgenden inhaltlichen Kriterien erfolgen, wobei Voraussetzung für die Auswahl von Programmen in das Programmbouquet die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist. Des Weiteren sollen:

- Fernsehprogramme Vorrang vor Hörfunkprogrammen haben;
- Programme mit Österreichbezug Vorrang vor anderen Programmen haben;
- HD Programme Vorrang vor SD Programmen haben;
- Programme mit höheren Marktanteilen Vorrang vor Programmen mit niedrigen Marktanteilen haben;
- Programme, die zu einer Steigerung der Attraktivität des Bouquets für die relevante Zielgruppe führen, Vorrang vor anderen Programmen haben (nach Maßgabe von Sinus-Milieu Studien und anderen wissenschaftlichen Methoden).

Nach dem Konzept der ORS comm sollen Free-TV Programme verbreitet werden. Über das Plattformbereitstellungsentgelt hinaus hat der Kunde für einzelne Programme, wie dies beim Fall bei einem Pay-TV Modell typischerweise der Fall ist, keine weiteren Entgelte zu leisten.

Das Konzept der ORS comm sieht die Möglichkeit der Ausstrahlung von regionalen Programmen vor. Es wird daher die Ausstrahlung von jeweils einem Ballungsraumsender vorgesehen, während die restliche Kapazität für eine österreichweite (bzw. zumindest ballungsraumübergreifende) Ausstrahlung zur Verfügung gestellt wird.

#### 2.4.6. Preismodell

Im Fall einer direkten Vertragsbeziehung zwischen der ORS comm und dem Rundfunkveranstalter stehen zwei Modelle zur Auswahl:

Nach dem Transportmodell zahlt der Rundfunkveranstalter anteilig für die Verbreitung seiner Programme, einschließlich der Verschlüsselungskosten. Im Gegenzug muss der Endkunde für den Empfang der Programme keine monatliche Gebühr entrichten. Zum Empfang sind – nach Registrierung und Freischaltung des Dienstes – seitens der ORS comm zertifizierte Geräte (Settopbox oder Modul) notwendig.

Nach dem Plattformmodell zahlt der Rundfunkveranstalter nur einen Teil für die Verbreitung des Programms. Der Empfang für den Endkunden ist nur nach Abschluss eines Abonnements und Zahlung eines Plattformbereitstellungsentgelts unter Nutzung seitens der ORS comm zertifizierter Geräte (Settopbox oder Modul) möglich.

Die Wahl des Modells hat keinen Einfluss auf die zur Verfügung stehenden Datenrate bzw. den Bitratenplan. Unabhängig vom gewählten Modell erfolgt die Aufteilung der Kosten für die technische Verbreitung nach der genutzten Datenrate. Dies entspricht aus Sicht des Rundfunkveranstalters einem Fixpreismodell, bei dem die ORS comm das Auslastungsrisiko trägt und bei dem der Wegfall oder das Hinzutreten eines Programms keine Auswirkungen auf den individuellen Rundfunkveranstalter hat.

Programmveranstalter haben einen Infrastrukturkostenzuschuss zu leisten, der nach dem Modell der ORS comm vom Marktanteil abhängig sein soll. Im Gegenzug erhalten sie von dem allenfalls eingehobenen monatlichen Plattformbereitstellungsentgelt einen abhängig vom Marktanteil errechneten Anteil.

Service	Marktanteil	Infrastrukturentgelt in Tsd. EUR/Jahr	CPS/Monat

Das Preismodell soll sicherstellen, dass die verbreiteten Rundfunkveranstalter einen Anteil des Investitionsrisikos tragen. Weiters soll abgebildet werden, dass die Verbreitung von HD-Programmen erheblich mehr Kosten verursacht, als die Verbreitung von SD-Programmen. Programme, die die Vermarktung der Plattform unterstützen, sollen am Markterfolg beteiligt sein. Gleichzeitig soll der Bestandschutz von Programmen mit einem Infrastrukturkostenzuschuss erhöht werden.

## 2.5. Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

Der Jahresabschluss der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG für das Jahr 2010 weist einen Jahresgewinn von fast 17 Millionen EUR aus. Seitens der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde eine Erklärung abgegeben, wonach die notwendigen finanziellen Mittel bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen EUR der ORS comm im Fall einer Zulassungserteilung zur Verfügung gestellt werden. Weiters vorgelegt wurde eine Finanzierungszusage der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG über einen Kreditbetrag bis maximal 8 Millionen EUR.

### 2.5.1. Businessplan

Die ORS comm hat Planrechnungen für die ersten fünf Jahre vorgelegt, wobei jeweils von einer fiktiven eigenständigen Projektgesellschaft für die Realisierung von DVB-T2 auf MUX D, E und F ausgegangen wird.

Die ORS comm plant am Ende des fünfjährigen Betrachtungszeitraumes einen Umsatz von XXX Millionen EUR zu erzielen, denen Aufwendungen von XXX Millionen EUR gegenüberstehen. Basierend auf der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung wird die ORS comm den Ergebnis- Break Even vierten Jahr erzielen. Für MUX F plant die ORS am Ende des fünfjährigen Betrachtungszeitraumes einen Umsatz von XXX Millionen EUR und Aufwendungen von XXX Millionen EUR zu machen.

Der Break Even des kumulierten diskontierten Free Cash Flows wird für alle Plattformen im letzten Drittel der Lizenzperiode erwartet.

Die für den Aufbau und für den Betrieb der beiden DVB-T2 Plattformen MUX D und MUX E geplante Gewinn- und Verlustrechnung geht von XXX Millionen EUR Umsatzerlösen im ersten Jahr aus, für MUX F XXX Millionen EUR. Im selben Jahr sind Gesamtaufwendungen in der Höhe von XXX Millionen EUR (XXX Millionen EUR für MUX F) geplant, welche parallel zu den gewonnenen DVB-T2 Nutzern bis Jahr 6 auf XXX Millionen EUR (bzw. XXX Millionen EUR für MUX F) ansteigen werden. Parallel dazu steigen die Umsatzerlöse auf XXX Millionen EUR (bzw. XXX Millionen EUR für MUX F) an.

Im Detail stellt sich die fiktive GuV für MUX D und MUX E wie folgt dar:

In Millionen EUR	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Umsatzerlöse						
Material- u. Herstellungsaufwand						
Personalaufwand						
sonstige betriebliche Aufwendungen						
Abschreibungen						
EBIT						
Finanzergebnis						
EGT						

Im Detail stellt sich die fiktive GuV für MUX F wie folgt dar:

In Millionen EUR	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Umsatzerlöse						
Material- u. Herstellungsaufwand						
Personalaufwand						
sonstige betriebliche Aufwendungen						
Abschreibungen						
EBIT						
Finanzergebnis						
EGT						

Im Detail stellen sich die einzelnen Positionen wie folgt dar:

### **Umsatzerlöse**

Die ORS comm plant im Zuge des Betriebs der DVB-T2 Plattform mit folgenden Umsatzerlösen:

- **Infrastrukturkostenzuschüsse von den Rundfunkveranstaltern:**  
Die ORS comm sieht einen Infrastrukturkostenzuschuss pro Programm in Abhängigkeit vom aktuellen Marktanteil und von der Art des Dienstes (HD oder SD Qualität) vor (vgl. dazu weiter unten). Zusätzlich zu diesen Erlösen sind Zusatzerlöse für spezielle Anforderungen der Rundfunkveranstalter (z.B. Regionalisierung von Kanälen), die zu Zusatzkosten auf der DVB-T2 Plattform führen, eingeplant. In Summe werden sich die Infrastrukturkostenzuschüsse von den Rundfunkveranstaltern auf rund XXX Millionen EUR (bzw. XXX Millionen EUR für MUX F) im Jahr 6 belaufen.
- Erlöse für Werbeleistungen von den Rundfunkveranstaltern

Die Rundfunkveranstalter sollen zur Sicherstellung des Markterfolges der geplanten DVB-T2 Plattform, in geringen Umfang zur Vermarktung und Kommunikation beitragen. Im Durchschnitt rechnet die ORS comm mit rund XXX Millionen EUR pro Jahr (bzw. XXX Millionen für MUX F).

- **Fixe und variable Erlöse von den Vertriebspartnern**  
Die Kosten für die Vertriebspartner für die DVB-T2 Plattform und für die Programminhalte sind zum Großteil variabel gestaltet. Das Entgelt ist abhängig von der Anzahl der Kunden auf der DVB-T2 Plattform und wird sich auf Basis der aktuellen Planung auf durchschnittlich XXX EUR je Nutzer/Plattform im Monat belaufen. Mittelfristig wird mit rund 250.000 Nutzern auf der Plattform gerechnet, womit im Jahr 6 ein Umsatzerlös mit den Vertriebspartnern von XXX Millionen EUR (bzw. XXX Millionen für MUX F) erwartet wird. Die ORS comm geht davon aus, dass für die Einräumung des Vermarktungsrechtes von den Vermarktern ein Mindestvolumen abgenommen wird.

### **Aufwendungen**

Material- und Herstellungsaufwendungen sowie Personalaufwendungen stellen die höchsten Aufwandspositionen in der GuV dar. Die nachfolgenden Positionen enthalten im Detail folgende Aufwandskategorien:

- **Material- und Herstellungsaufwendungen Vertriebspartnern**  
Diese enthalten Aufwendungen für die anteilige Nutzung von Eigen- und Fremdstandorten (Liegenschaften, Gebäude, Masten, Antennen, Stromzuführung, etc.). Ein sehr hoher Anteil der berücksichtigten Standorte wird bereits für die Verbreitung von UKW-Hörfunk sowie digitalem Fernsehen genutzt. Zusätzliche Investitionen fallen für Richtfunk, Adaptionen von Masten, Antennen und sonstiger Infrastruktur in der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG an. Diese Investitionen sind in den errechneten Mitbenützungsentgelten, die von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG an die ORS comm verrechnet werden, berücksichtigt.  
Die programmbezogenen Kosten korrelieren mit der Anzahl der Nutzer. Für MUX D und MUX E wird mit ca. XXX EUR an programmbezogenen Kosten pro Nutzer und Monat beim Start der DVB-T2 Plattform gerechnet, für MUX F mit rund XXX EUR. Die programmbezogenen Kosten setzen sich aus dem Entgelt an die Verwertungsgesellschaften und dem CPS zusammen. Jahr 3 belaufen sich die programmbezogenen Kosten auf XXX Millionen EUR, welche bis Jahr 6 auf XXX Millionen EUR (für MUX F auf rund XXX Millionen EUR) ansteigen werden.  
Im Material- und Herstellungsaufwand sind zudem Aufwendungen für die Signalzuführung vom Playoutcenter der ORS Gruppe zu den Sendeanlagen enthalten. Der Einkauf der Smart-Cards für die Verschlüsselung ist eine weitere Position in dieser Aufwandsgruppe. Ebenso sind Aufwendungen für Energie, Material, Fremdleistungen und für Dienstreisen in dieser Position enthalten.  
In Summe steigen die Material- und Herstellungsleistungen bis Jahr 6 auf rund XXX Millionen an ((bzw. XXX Millionen für MUX F).
- **Personalaufwand**  
Die Implementierung des DVB-T2 Netzes in den ersten beiden Jahren wird sowohl durch technisches als auch durch kaufmännisches Personal der ORS comm und Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (Planung, Rollout und Betrieb) durchgeführt. Dienstleistungen, die von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG für die ORS comm erbracht werden, werden via Leistungsverrechnung anteilig der ORS comm zugerechnet. In Summe sind nach der Anlaufphase rund 16 Mitarbeiter als Vollzeitäquivalente (bzw. 5,6 für MUX F) in der ORS comm und der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Planung, Rollout und Betrieb beschäftigt, womit sich in Summe ein Personalaufwand von XXX Millionen EUR (bzw. XXX Millionen für MUX F) im dritten Jahr errechnet.

- Sonstige betriebliche Aufwendungen  
Diese Position enthält im Wesentlichen Kosten für Marketing- und Kommunikationsaktivitäten und Instandhaltung. Die Aufwendungen für Marketing und Kommunikation belaufen sich auf XXX Millionen EUR pro Jahr (bzw. XXX Millionen für MUX F) seitens der ORS comm. Die Marketing- und Kommunikationsaufwendungen der Vertriebspartner sind hier nicht berücksichtigt. Weiters sind Mieten für Büro- und Geschäftsräume, Aufwendungen für administrative Fremdleistungen, Rechts- und Beratungskosten sowie KFZ- und Verwaltungskosten berücksichtigt.

### **Abschreibungen**

Die Abschreibungen beruhen auf den von der ORS je Anlagenklasse festgelegten Abschreibungsdauern.

### **Finanzergebnis**

Dem Finanzergebnis liegt ein marktüblicher Zinssatz für das erforderliche Fremdkapital zur Finanzierung der geplanten Investitionen zu Grunde.

#### 2.5.2. Planbilanz

Im Detail stellen sich die fiktive Planbilanz für MUX D und MUX E wie folgt dar:

In Millionen EUR	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Anlagevermögen						
Forderungen						
Kassenbestand						
Umlaufvermögen						
Rechnungsabgrenzung						
<b>AKTIVA</b>						
Eigenkapital						
Rückstellungen						
Verbindlichkeit ggü. Kreditinstituten						
Erhaltene Anzahlungen						
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen						
sonstige Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten						
Rechnungsabgrenzung						
<b>PASSIVA</b>						

Hinsichtlich MUX F entsprechen die Werte rund 50 % (bei einer Abweichung von maximal 15 %) der oben angeführten Werte.

Die Planbilanzen der Jahre 1 bis 6 weisen insbesondere in den ersten beiden Jahren einen hohen Anteil an Sachanlagevermögen aus. Im Jahr 2 beträgt das Anlagevermögen XXX Millionen EUR. Dieser Wert reduziert sich in den Folgejahren bis Jahr 6 abschreibungsbedingt auf XXX Millionen EUR.

Das fiktive Eigenkapital wurde in Anlehnung an die Eigenkapitalquote der ORS comm (60%) für den Start des Geschäftsbetriebs mit XXX Millionen EUR eingeplant. Das erforderliche Kapital wird in den ersten beiden Jahren vorwiegend für die notwendigen Investitionen und Anlaufaufwendungen eingesetzt. Das Fremdkapital steigt auf bis zu XXX Millionen EUR im Jahr 2 an. Ab Jahr 3 können die bis dahin angelaufenen Verbindlichkeiten wieder getilgt werden.

Das notwendige Fremdkapital von bis zu XXX Millionen EUR ist durch eine Finanzierungszusage der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG abgesichert.

Sollten im Laufe der Umsetzung zusätzliche Mittel erforderlich werden, können diese durch den Free cash flow der ORS comm abgedeckt werden. Eine Kapitalerhöhung ist auf Grund der aktuellen Eigenkapitalausstattung der ORS comm in der Höhe von XXX Millionen EUR nicht erforderlich.

Zur Absicherung eines darüber hinausgehenden Finanzierungsbedarfes hat die ORS comm eine Patronatserklärung der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG bis zu einem Höchstbetrag XXX Millionen EUR vorgelegt. Durch die Fremdkapitalabsicherung von MUX D und MUX E kann MUX F aus dem eigenen Cash Flow der ORS comm, die über eine Eigenkapitalausstattung von rund XXX Millionen EUR verfügt, finanziert werden.

### 2.5.3. Kosten für die Signalverbreitung und für die Signalzubringung

Im zweiten Betriebsjahr werden die Kosten der Signalverbreitung ca. XXX Millionen EUR (bzw. XXX Millionen für MUX F) und für die Signalzubringung XXX Millionen EUR (bzw. XXX Millionen für MUX F) betragen. Die Kosten der Signalverbreitung beinhalten die Aufwendungen für den Betrieb der Sendeanlagen, die anteiligen Kosten der benützten Sendeinfrastruktur (inklusive Abschreibung und Kapitalkosten) sowie die erforderlichen Planungskosten für Konzeption, Errichtung und Erneuerung. Die Kosten für die Signalzubringung beinhalten die Aufwendungen für die Signalzubringung vom Payout Center der ORS Gruppe zu allen für DVB-T2 erforderlichen Sendeanlagen.

### 2.5.4. Getrennte Planrechnung für MUX D, MUX E und MUX F

Die Umsatzerlöse, Aufwendungen und Investitionen für MUX D, MUX E und MUX F unterscheiden sich nur in wenigen Punkten. Relevante Abweichungen ergeben sich bei folgenden Positionen:

Je nach Serviceart (SD oder HD) und Marktanteil ergeben sich durch die Infrastrukturkostenzuschüsse von den Rundfunkveranstaltern unterschiedliche Erlöse je Programm und somit Abweichungen zwischen den Multiplexen.

Weiters führt die auf MUX D vorgesehene Regionalisierung für ORF 2 HD zu Mehrkosten von rund XXX Millionen EUR pro Jahr.

Für MUX D geht die ORS comm im ersten Jahr von einem Umsatz von rund XXX Millionen EUR aus, der sich im sechsten Jahr kontinuierlich auf einen Betrag von rund XXX Millionen EUR steigert. Die Betriebskosten entwickeln sich im gleichen Zeitraum von rund XXX Millionen EUR auf rund XXX Millionen EUR.

Für MUX E steigert sich der Umsatz von rund XXX Millionen EUR auf rund XXX Millionen EUR im sechsten Jahr, die Betriebskosten von rund XXX Millionen EUR auf rund XXX Millionen EUR.

Für MUX F soll sich der Umsatz von rund XXX Millionen EUR auf rund XXX Millionen EUR im sechsten Jahr, die Betriebskosten von rund XXX Millionen EUR auf rund XXX Millionen EUR.

### 2.5.5. Kosten der Verbreitung für Vertriebspartner

Die Kosten für die Vertriebspartner für die DVB-T2 Plattform und die Programmveranstalter sind variabel gestaltet. Das Gesamtentgelt für Programmveranstalter ist abhängig von der Anzahl der Nutzer auf der DVB-T2 Plattform und ist das Geschäftsmodell ähnlich dem von Kabelnetzbetreibern, in dem Investitionen in Infrastruktur, Empfangsgeräte und Programme (Abgaben an Verwertungsgesellschaften und Rundfunkbetreiber) aus einem monatlichen Entgelt für die Nutzung des TV-Bouquets refinanziert werden.

Die Preise beinhalten folgende Leistungen der ORS comm:

- Aggregation der Rundfunkprogramme
- Multiplexing, inklusive Verschlüsselungssystem
- Signalzubringung zu den Sendeanlagen
- Signalverbreitung über das DVB-T2 Netz
- Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen zur Attraktivierung der Terrestrik
- Sicherstellung einer einheitlich adressierbaren Endgerätepopulation
- Betrieb einer 3rd Level Technik-Hotline für die Vertriebspartner

Das monatliche Entgelt beträgt durchschnittlich XXX EUR (je Plattform), das der jeweilige Vertriebspartner pro DVB-T2 Nutzer an die ORS comm für die obigen Leistungen zu entrichten hat. Für die Vertriebspartner werden seitens der ORS comm für eine aktive Vermarktung von auf der DVB-T2 Plattform aufbauenden Diensten und Produkten Anreize geschaffen. Um eine positive Entwicklung am TV Markt in Österreich sicherzustellen, wird mit jedem Vertriebspartner abhängig zum Marktpotenzial eine unterste Kundenschwelle festgelegt. Wird die Kundenschwelle nicht erreicht, so werden die Vertriebspartner verpflichtet, eine Mindestzahlung zu leisten.

#### 2.5.6. Marktpotenzial / Zielgruppe

Aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten, die die DVB-T2 Plattform mit unterschiedlichen Diensten bietet, gibt es unterschiedliche Zielgruppen, die jeweils unmittelbar vom jeweiligen Vertriebspartner angesprochen werden können. Damit erhöht sich das Marktpotenzial signifikant und die Vermarktung erfolgt über eine Vielzahl von unterschiedlichen Kommunikationskanälen.

Aufgrund einer im November 2010 gemeinsam mit der GfK Austria GmbH durchgeführten DVB-T2 Potenzialabschätzung mittels Kundenbefragung geht die ORS comm in Summe von einem DVB-T2 Marktpotential von 590.000 Haushalten bei einer Preisschwelle von monatlich 10,- EUR aus.

Weiters erwartet sich die ORS comm im Bereich der jedes Jahr in Österreich neu entstehenden 35.000 TV Haushalte weiteres Kundenpotenzial.

#### 2.5.7. Planrechnung DVB-T2 Plattform inklusive Vermarktung zum Endkunden

Neben dem von der ORS comm verfolgten Prinzip der Plattformvermarktung durch einen Vertriebspartner (Wholesalemodell), plant sie selbst auch die Direktvermarktung der DVB-T2 Plattform. Damit soll die von der ORS comm angestrebte Kundenzahl von 250.000 Nutzern bis zum Jahr 2017 erreicht werden.

Das Entgelt für die Nutzung der DVB-T2 Plattform (bezogen jeweils auf eine einzelne Multiplex-Plattform) im Falle der direkten Vermarktung soll zum Start XXX EUR inkl. MwSt betragen.

Die ORS comm geht davon aus, dass rund ein Drittel der Kunden von Vertriebspartner (ISPs und MNOs), die die DVB-T2 Plattform zusammen mit anderen Diensten vermarkten, akquiriert werden. Bis 2017 sollen dadurch zusätzliche Erlöse im Gesamtbetrag von XXX Millionen EUR erzielt werden.

Die Gesamtkosten für die Vermarktung der DVB-T2 Plattform betragen bis 2017 rund XXX Millionen EUR, für MUX F sind weitere XXX Millionen EUR veranschlagt. Diese Kosten enthalten im wesentlichen Kosten im Zusammenhang mit einer Marketingkampagne, Kommunikationsmaßnahmen (Mailings, POS Aktivitäten, Website, etc.), den Betrieb eines Call Centers, Provisionen für die Kundenakquisition, Kosten des Aufbaus und Betriebs eines



Subscriber Management Systems sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit den DVB-T2 Kunden (wie z.B. Zahlungsabwicklung).

Die ORS Gruppe kann mit der bestehenden Infrastruktur und dem Know-how ihrer Mitarbeiter Synergien realisieren, die in der Planung entsprechend berücksichtigt wurden. Kosteneffizienz ergibt sich auch durch das von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG geplante richtfunkbasierte Backbonenetz.

Die für den Aufbau und Betrieb der DVB-T Plattform geplanten Gewinn- und Verlustrechnungen gehen von XXX Millionen EUR Umsatz im Jahr 2012 aus. Die Umsätze steigen bis 2017 auf XXX Millionen EUR an, wobei der Endausbau des DVB-T2 Netzes 2014 erreicht werden soll.

## **2.6. Vermarktungskonzept**

### **2.6.1. Vermarktungspartner**

Das Bewerbungskonzept der ORS comm sieht ein Business Ecosystem vor, bei dem ein Kundenmehrwert durch das Zusammenwirken des Plattformbetreibers, der Rundfunkveranstalter, der Consumer Electronics (CE) Industrie, des Handels und verschiedener Vermarktungspartner erzielt wird. Dieses Ecosystem wird von der ORS comm in Kooperation mit den genannten Partnerunternehmen organisiert und weiterentwickelt. Die ORS comm unterhält dazu zu Rundfunkveranstaltern, Vertriebspartnern, Vertretern der CE-Industrie und Handelspartnern jeweils eigene Vertragsbeziehungen und stellt so ein zielgerichtetes und wirkungsvolles Zusammenspiel der einzelnen Faktoren sicher. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt dabei maßgeblich über das technische Plattformbereitstellungsentgelt, welches von Nutzern in einer Option für den Zugang zum grundverschlüsselten TV-Programm bouquet zu leisten ist.

Daneben hat die ORS comm mit der simpli services GmbH & Co KG eine mit einem Eigenkapital von 5 Millionen EUR ausgestattete Tochtergesellschaft gegründet, mit der sie eine Direktvermarktung vornehmen möchte, um so in der Vermarktung nicht ausschließlich von Vertragspartnern abhängig zu sein.

Die ORS comm hat mit verschiedenen Marktteilnehmern Absichtserklärungen über eine mögliche Zusammenarbeit abgeschlossen, die ihre Produkte Internet und Telefonie mit DVB-T2-Angeboten aufwerten können und damit ihren Kunden unter anderem Triple Play Produkte anbieten können.

Das Vermarktungskonzept sieht in Zusammenarbeit mit der ORS comm eine Beteiligung des Handels, der Industrie und der Direktvertriebspartner vor, wobei die einzelnen Partner unterschiedliche Aspekte des DVB-T2 Vermarktungskonzeptes abdecken und soll damit Nachfrage nach entsprechenden Endgeräten sowie der Nutzung des Programmangebotes generiert werden.

Die ORS comm selbst wird Initiativen setzen, um das generelle Programm- und Serviceangebot, sowie die Empfangsmöglichkeiten von DVB-T2 in Österreich bekannt zu machen; dies insbesondere bei Messen, wie z.B.: der Futura, den Frühjahrsordertagen, den Wiener Medientagen, etc. Darüber hinaus wird die ORS comm mit einer Website über die prinzipiellen Empfangsmöglichkeiten informieren.

Gemeinsam mit den Partnern aus der Industrie sowie dem Handel werden Initiativen gesetzt, um die neuen Empfangsgeräte im Markt bekannt und verfügbar zu machen.

Darauf aufbauen vermarkten die Direktvertriebspartner ihre konkreten Angebote, wobei diese Vermarktungskonzepte einen wesentlichen Bestandteil der Verträge zwischen der ORS comm und den Direktvertriebspartnern darstellen sollen.

Die Vertriebspartner und die ORS comm werden gemeinsam zwischen 2012 und 2017 ein Kommunikationsbudget von rund 22 Millionen EUR (MUX D, E und F gemeinsam) aufbringen.

### 2.6.2. Abbildung des Geschäftsprozessmodells

Die vertragliche Beziehung zum Kunden besteht ausschließlich mit dem Direktvertriebspartner der ORS comm, dem auch die persönlichen Kundendaten vorliegen. Die Vertrags- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Direktvertriebspartner und der ORS comm sind über die aktivierten Smartcards der Kunden des Direktvertriebspartners ersichtlich. Die eindeutige Identifikation der Smartcards erfolgt über die aufgedruckte Kartenummer und die Endgeräte-Nummer CSSN.

Über einen direkten IT-Zugriff stellt die ORS comm dem Direktvertriebspartner aus dem Kundenbetreuungssystem (CRM) auf der Betriebsplattform verschiedenen Funktionalitäten wie Erstfreischaltung einer DVB-T2 Smartcard, temporäre oder endgültige Sperre der Smartcard, Freischaltung und Sperre von Programmteipaketen oder Ticketingsystem für Supportdienstleistungen zur Verfügung. Weitere optionale Funktionalitäten können für den Direktvertriebspartnereingerichtet werden (z.B.: Verwaltung der erweiterten Zusatzdienste, billingrelevante Daten, etc.).

Auf Basis der Vereinbarung mit den Direktvertriebspartnern werden der ORS comm, die selbst über kein Kundendaten verfügt, für den weiteren Ausbau des DVB-T2 Netzes, sowie der Weiterentwicklung von Zusatzdiensten und des Programmbouquets statistisch aggregierte Kundendaten von den Direktvertriebspartnern zur Verfügung gestellt.

## **2.7. Nutzerkonzept**

### 2.7.1. Endgeräte

Der Nutzer kann bei Nutzung der DVB-T2 Plattform ohne Verwendung einer Dachantenne auskommen, was einen einfachen Zugang zum Signal bietet. Es können sowohl Settopboxen als auch TV Geräte mit integrierten DVB-T2 Tunern (iDTV) in Kombination mit indoor Antennen verwendet werden. Damit soll dem Bedürfnis nicht-technisch affiner Nutzer entsprochen werden, weil sich diese Geräte mit nur einer Fernbedienung steuern lassen. Die ORS comm geht auf Grund von Gesprächen mit Marktteilnehmern (Endgerätehersteller, etc...) davon aus, dass spätestens mit dem geplanten Marktstart von DVB-T2 auch iDTVs mit DVB-T2 Tuner verfügbar sein werden.

Auf dieser Planungsvorgabe für das DVB-T2 Netz beruhen daher auch die technischen Planungsarbeiten, damit die Erreichung einer guten indoor Versorgung in den wichtigsten Ballungsräumen Österreichs erreicht werden kann. Dies wird durch Adaptierungen bestehender Antennen und die Inbetriebnahme von Füllsendern zur Empfangsqualitätsverbesserung erreicht.

Das Nutzerkonzept verfolgt weiters das Ziel eines offenen Endgerätemarktes und soll somit die Verfügbarkeit von preiswerten Endgeräten sichergestellt werden. Hierzu wird die ORS comm Endgerätespezifikationen, basierend auf EURpäischen Standards, veröffentlichen und Endgeräte (Settopboxen und TV Geräte mit integriertem DVB-T2 Tuner) entsprechend zertifizieren. Damit wird Endgeräteherstellern die Herstellung von für den österreichischen Markt geeigneten Geräten ermöglicht. Die Kosten für Endgeräte betragen ab EUR 100,--.

Über die konkrete Versorgungssituation kann sich der Nutzer via einem von der ORS-Gruppe eingerichteten Web-basiertes Informationssystem informieren.

#### 2.7.2. Angebote an Nutzer

Es wird ein preiswerter DVB-T2 Zugang für Nutzer angestrebt.

Der Nutzer schafft sich eine entsprechende DVB-T2 Empfangseinrichtung an, deren Kosten rund EUR 100,- für die Settopbox, bzw. 50,- EUR für ein CI Modul für integrierte Fernsehempfänger beträgt. Unter der Voraussetzung der Netzabdeckung im Versorgungsgebiet können dann jedenfalls die Programme des bisherigen DVB-T Bouquets ohne entgeltliche Registrierung und ohne Kabelgebühr gesehen werden, da DVB-T2 rückwärtskompatibel mit DVB-T ist.

Zusätzlich sind nunmehr auch ORF eins HD, ORF 2 HD und Servus TV auf DVB-T2 kostenfrei (Transportmodell) empfangbar. Der Nutzer muss sich lediglich registrieren, damit die Freischaltung technisch bewerkstelligt werden kann.

Für die übrigen Programme, die nach dem Plattformmodell verbreitet werden, ist ein Plattformbereitstellungsentgelt in der Höhe von 10,- EUR in Aussicht genommen (Plattformmodell). Im Gegenzug sieht der Nutzer alle übrigen auf MUX D, E und F vertretene Programme (vgl. Punkt 2.4.) gegen Registrierung, wobei dafür einmalig EUR 25,- anfallen.

#### 2.7.3. Verbreitung von Endgeräten für sozial schwache Gruppen

Beim Endgerätekonzept der ORS comm handelt es sich um ein offenes Konzept, bei dem zertifizierte Empfangsgeräte in zwei unterschiedlichen Ausprägungen (DVB-T2 Standard und DVB-T2 Enhanced) vermarktet werden. Die Spezifikationen für die DVB-T2 Standard Ausprägung wurden dabei von der ORS comm auch unter dem Aspekt gestaltet, dass die zu erwartenden Preisniveaus für diese Gerätekategorie für einkommensschwache Haushalte preislich attraktiv sind.

Darüber hinaus bietet das insgesamt offene Vermarktungsmodell der TV-Plattform eine Reihe von Möglichkeiten für die Direktvertriebspartner im Rahmen der Kundengewinnung und Kundenbindung Endgeräte zusätzlich preislich attraktiv zu gestalten. Die ORS comm plant dabei intensiv mit den Direktvertriebspartnern zusammenarbeiten, um für die Nutzer die „Einstiegsbarrieren“ für eine DVB-T2 Nutzung so gering wie möglich zu halten.

#### 2.7.4. Unbundling

Die DVB-T2 Plattform wird auch ungebündelt angeboten. Unter „ungebündelt“ ist zu verstehen, dass der Zugang zur DVB-T2 Plattform auch ohne zwingende Inanspruchnahme von zusätzlichen entgeltpflichtigen Dienstleistungen, die der Kunde nicht aktiv nachfragt, möglich ist (z.B. Telefongrundgebühr).

Die ORS Gruppe wird die Abdeckung von DVB-T in den Ballungsräumen qualitativ der Bedeckung von DVB-T2 angleichen. Die Nutzer können dadurch sowohl DVB-T2 als auch DVB-T indoor in den Ballungsräumen empfangen, da die Geräte auch rückwärtskompatibel sind.

Darüber hinaus sollen dem Nutzer auch erweiterte Zusatzdienste (Video on Demand, Mediatheken, HbbTV, etc.) angeboten werden, die mittels sog. Enhanced-Endgeräten genutzt werden können. Diese Endgeräte werden gesondert zertifiziert und setzen einen Breitbandanschluss beim Nutzer voraus (WLAN oder LAN).

### 2.7.5. Plattformverschlüsselung

Basierend auf dem Konzept des Plattformbereitstellungsentgelts werden sämtliche Programmsignale, insbesondere bei hochauflösenden Inhalten, zumindest zum Teil, mit einem Smartcard-System verschlüsselt übertragen. Zur Entschlüsselung sämtlicher Programme ist daher eine Entschlüsselung mittels Smartcard, die unentgeltlich bereitgestellt wird, notwendig.

## 2.8. Zusatzdienste

Auf Basis des geplanten Endgerätekonzepts, das zwei Gerätekategorien vorsieht (Standard- und Enhanced-Endgeräte), sind zwei Stufen an Zusatzdiensten für den Nutzer verfügbar.

Prinzipiell ist die Plattform offen gegenüber jedem beliebigen inhaltlichen Angebot von Dritten, das kompatibel zu den Anforderungen aus dem HbbTV-Standard und den Guidelines ist. Die ORS comm gestattet einen barrierefreien Eintritt in die geschaffene Plattform. Die ORS comm wird gemäß dem geplanten Endgerätekonzept im Falle von Standard Endgeräten optional oder im Falle von Enhanced Endgeräten zwingend die Unterstützung des Hybrid TV Standards HbbTV nach ETSI TS 102 796 für die Zertifizierung des Empfangsgerätes einfordern. Auf Basis dieser Standardtechnologie wird die ORS comm die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Programmveranstalter den Endkunden attraktive Zusatzdienste über die DVB-T2 Plattform anbieten können. Dies soll gleichermaßen einen Mehrwert für den Nutzer und den Programmveranstalter bieten.

### 2.8.1. Basiszusatzdienste

Die Basiszusatzdienste umfassen folgende Dienste:

#### Kanalliste und programmübergreifender elektronischer Programmführer

Auf Basis standardisierter DVB Service Informationen bietet die ORS comm für jede Plattform einen programmübergreifenden EPG, der nicht diskriminierend ausgestaltet ist, an.

Die Kanalreihung folgt dabei folgenden Prinzipien:

- Österreichbezogene Programme vor ausländischen Programmen ohne Österreichbezug;
- Originär österreichische Programme (Sparten- und Vollprogramme) werden innerhalb dieser Kategorie vor Programmen mit österreichischen Programmfenstern gereiht;
- Bloße Werbefenster stellen keinen Österreichbezug dar;
- Innerhalb der jeweiligen Kategorie erfolgt die Reihung nach den Marktanteilen zum Zeitpunkt des Starts von DVB-T2 gereiht.

Die betreffenden Programmanbieter können über eine standardisierte Schnittstelle die Programmdateien an die ORS comm übermitteln, die vom Multiplexsystem zu den Audio- und Videoinhalten in Form einer Event Information Table (EIT) zugefügt werden. Auf allen zertifizierten Endgeräten können diese Informationen in einer vom jeweiligen Hersteller umgesetzten Darstellung für die Nutzer visualisiert werden.

Prinzipiell werden die folgenden Informationstiefen bei der Übertragung von EPG-Daten unterschieden:

- Programminformation Jetzt / Danach – EIT present / following  
In dieser Tabelle werden die aktuell laufende Sendung und die nachfolgende Sendung der Programme des aktuellen angewählten Multiplexes aufgelistet.
- Weitere Programminformation – EIT scheduled

In dieser Tabelle werden die Programminformationen aller auf einem Multiplex befindlichen Programme dargestellt. Die Programmvorschau umfasst typischerweise zwischen fünf bis sieben Tagen und dient zur Voransicht.

- Programminformationen des gesamten TV Bouquets - EIT other  
In dieser Tabelle wird ein Programmüberblick des gesamten Programmangebotes auf der DVB-T2 Plattform angeboten, es übermittelt die ORS comm auf jedem DVB-T2 Multiplexer die Programmdateien aller anderen von der ORS comm betriebenen DVB-T2 und DVB-T Multiplexer. Somit entfällt für den Kunden ein lästiger Programmwechsel auf eine andere Multiplexfrequenz, um die dort befindlichen Programmdateien einzusehen.

### Teletext

Die ORS comm wird das verfügbare Teletext Angebot anbieten. Damit bleiben etwa speziell die via Teletext transportierten Untertitelungen zur Unterstützung hörbehinderter Seher erhalten.

### DVB Untertitelung

Die ORS comm wird DVB Subtitle entsprechend der Norm ETSI EN 300 743 V1.3.1 einerseits für Multiplexdienste und andererseits in den geforderten technischen Merkmalen der durch ORS comm zertifizierten Empfangsgeräte unterstützen.

Programmveranstalter können somit mehrsprachige Untertitelungen sowie Untertitelungen für hörbehinderte Personen anbieten. Der Zuseher kann mit Hilfe dieser Technologie die angebotenen Untertitel mittels eines digitalen Videorecorders aufzeichnen.

### Mehrkanal Audio

Programmanbieter können Mehrkanal-Audiospuren in den Formaten Dolby Digital AC-3 und AAC anbieten, die beide von den zertifizierten Endgeräten unterstützt werden.

### Unterstützung mehrfacher Audiospuren

Die Multiplexsysteme der ORS comm sowie die zertifizierten Endgeräte unterstützen die gleichzeitige Verarbeitung von mehreren Tonspuren pro Videokanal in einem Service. Damit kann der Zuseher ein Programm in anderen als der primären Programmsprache wiedergeben. Weiters können Audiospuren mit Audiokommentierung zur Unterstützung von Sehbehinderten hinzugefügt werden.

### Over the Air System Software Update

Die ORS comm stellt den Herstellern und Anbietern von zertifizierten Endgeräten Datenrate zu Verfügung, um ihre Endgeräte mittels System Software Updates laufend am neuesten Stand halten zu können.

### Logical Channel Numbering (LCN)

Über den DVB Datenstrom überträgt die ORS comm eine optimierte Reihung der verfügbaren DVB-T2 Kanäle über die LCN Technologie. Diese kann durch den Nutzer optional aktiviert werden und ermöglicht ihm eine bequeme automatisierte Verwaltung der Programmreihung. Neue oder gelöschte Programme werden hierbei aus der Kanalliste entfernt, gelöscht oder ersetzt. Namensänderungen der Programme werden ebenfalls automatisch durchgeführt.

## 2.8.2. Erweiterte Zusatzdienste

Die erweiterten Zusatzdienste, die nur mit den entsprechenden und spezielle ausgewiesenen Endgeräten genutzt werden können, umfassen folgende Dienste:

### Hybride TV Angebote über HbbTV

Die Programmveranstalter können auf Basis des offenen HbbTV-Standards unterschiedliche Produkte (Fernsehen auf Abruf, Zusehervotings, erweiterten EPG, programmbegleitende Information, etc.) für den Nutzer anbieten.

Die ORS comm rechnet aufgrund der fortwährenden Weiterentwicklung des HbbTV Standards mit einer Verstärkung der technischen Möglichkeiten für interaktive Dienste und internet-basierende Angebote.

Die ORS Gruppe selbst partizipiert von der Mitgliedschaft des ORF beim Institut für Rundfunktechnik und nimmt im Auftrag des ORF an der laufenden Entwicklung des Standards und an den allgemeinen Interoperabilitätswshops teil.

### Erweiterter elektronischer Programmführer

Die ORS comm plant unter Anwendung der zu spezifizierenden Middleware erweiterte diskriminierungsfreie EPG-Dienste dem Nutzer zur Verfügung zu stellen. Dieser elektronische Programmführer soll neben den Standard DVB-EPG Daten, weitere Informationen, Bildmaterialien und Trailermaterialien zu den laufenden, kommenden und auch bereits vorübergegangenen Sendungen (sog. „Backward EPG“) darstellen.

Die Informationen werden hierbei über eine bestehende Internetverbindung an das Endgerät übermittelt, durch die zu spezifizierende Middleware verarbeitet und dem Nutzer in ansprechender und leicht konsumierbarer Form dargestellt.

### Videoabrufservice

Die ORS comm plant österreichische Filme, Serien und Dokumentation in einem einfachen übersichtlichen On-Demand-Portal anzubieten. Durch die Verwendung einer offenen Plattformarchitektur können erfolgreiche Videoabrufserviceanbieter für z.B.: Hollywood-Blockbuster integriert werden. Gespräche und Verhandlungen laufen mit zahlreichen Aggregatoren wie „maxdome“, „Flimmit“ oder „acetraX“. Das langfristige Ziel ist es, dass sich der Kunde nicht bei jedem einzelnen Anbieter registrieren muss – somit auch von jedem eine eigene Rechnung erhält - sondern die Registrierung für das DVB-T2 Angebot herangezogen wird und der Kunde mit nur einen Zugangscode die diversen On-Demand Angebote nutzen kann. Auch die Abrechnung soll dann über diesen einen Zugang erfolgen.

### Lineares TV via Internet: Fremdsprachen- und Nischenprogramme

Die ORS comm verfolgt ein hybrides Plattformkonzept und soll damit dem Nutzer ein breites Spektrum an wählbarem Content angeboten werden. Neben den terrestrisch übertragenen Programmen sollen die Nutzer weitere Programme (insb. Fremdsprachen- und Nischenprogramme) über das offene Internet abrufen können – sofern eine Breitbandinternetverbindung vorhanden ist. Dabei kann durch den Einsatz von adaptiven Streamingtechnologien in der Streamingplattform der ORS comm etwaig auftretenden Bandbreitenengpässen durch Videobitatenreduktion entgegengewirkt werden.

## 3D Fähigkeit

Dem Seher soll der Konsum von 3D Inhalten aus den DVB und Internetdiensten ermöglicht werden. Hierfür sieht die ORS comm die Unterstützung des HDMI Standards in der Version 1.4a für ihre zertifizierten Endgeräte vor, die dies in Kombination mit einem entsprechenden TV Gerät und entsprechendem 3D Inhaltsangebot ermöglichen.

## **2.9. Einbindung sowie Kommunikation mit den Rundfunkveranstaltern**

### 2.9.1. Einbindung der Rundfunkveranstalter

Hinsichtlich der Einbindung von Rundfunkveranstalter in die Entwicklung der DVB-T2 Plattform besteht ein geringer Bedarf seitens der Rundfunkveranstalter, weil es sich um keine neue Technologie handelt, mit der eine bestehende TV-Plattform ersetzt werden soll. Es besteht daher für die Rundfunkveranstalter eine geringe Gefahr von Reichweitenverlusten oder Versorgungseinbußen.

Im Übrigen erwarten die Rundfunkveranstalter von der ORS comm, dass diese als Zulassungsinhaberin den größten Teil des kommerziellen Risikos selbst trägt.

Diesen Erwartungen wird durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

- Schutz der Inhalte:  
Den erhöhten Anforderungen der Programmveranstalter an die Sicherheit von TV-Plattformen und den darüber verbreiteten Inhalten, insbesondere hochauflösenden Inhalten, stellt die ORS comm sicher, dass Programminhalte verschlüsselt übertragen und im Endgerät verarbeitet werden;
- Ausbaugrad der Multiplexplattform:  
Vorrangig ist für Rundfunkveranstalter die Versorgung der Ballungsräume. Ein Ausbau darüber hinaus ist nur wünschenswert, soweit für die Rundfunkveranstalter daraus keine Kostenbeteiligung resultiert;
- Angebot von Zusatzdiensten;
- Einbeziehung der Programmveranstalter in die Entwicklung der Endgeräte-Guidelines.

Geplant sind seitens der ORS comm in der Einführungsphase der DVB-T2 Plattformen regelmäßige Gespräche mit Rundfunkveranstaltern, mit den Direktvertriebspartnern, der Geräteindustrie und dem Handel über die Abstimmung der Vermarktungs- und Kommunikationsstrategie.

### 2.9.2. Kommunikationskonzept

Je nach Produkt werden unterschiedliche Zielgruppen angesprochen. Im Fall des Standardprodukts wird mit dem „TV Only“ Konzept auf einfache Bedienbarkeit und die Kernelemente des linearen Fernsehbouquets abgestellt. Das Enhanced Produkt und auch die zum Abruf der nicht linearen Dienste (Catch up TV und Videoabrufservices) notwendigen Bestandteile (insbesondere eines Internetbreitbandanschlusses) spricht demgegenüber eine Technologie-affinere Nutzergruppe an.

Die Vermarktungspartner werden daher DVB-T2 fähige Endgeräte und den DVB-T2 Service als Bestandteil ihrer gesamten Produktpalette über ihre Vertriebsstruktur anbieten und wird das DVB-T2-Produkt sowohl in den Shops der Telekommunikationsunternehmen, im Fachhandel und über die Online Shops der beteiligten Partnerunternehmen vertrieben.

Daneben setzt die ORS comm eigene Vertriebsmaßnahmen wie z.B. eine Händler-Roadshow oder Messeauftritte. Im Vorfeld der Einführung von DVB-T2 wird eine eigene

Kommunikationsstrategie entwickelt, um DVB-T2 als digitale terrestrische Übertragungstechnologie bekannt zu machen und die besonderen Vorteile von DVB-T2 bekannt zu machen (einfache Installation und Nutzung, regionale Programmauswahl, kabelloser Zugang oder Eignung für Zweit- und Drittgeräte, etc.).

Telekommunikationsunternehmen können dabei zukünftig DVB-T2 basierte Triple Play Angebote bereitstellen. Geplant ist in diesem Bereich das DVB-T2 Angebot in das Produktportfolio dieser Unternehmen zu integrieren, mit den eigenen Produkten anzureichern und eigenständig zu bewerben.

Dennoch soll durch übergreifende Marketing- und Kommunikationsaktivitäten sichergestellt sein, dass die Wiedererkennung der terrestrischen Fernsehplattform gegeben bleibt (etwa durch eine Formulierung wie „Triple Play – powered by DVB-T2“).

Weiters werden die einzelnen Programmveranstalter in ihrem Programm Werbeblöcke für DVB-T2 schalten.

Das Kommunikationskonzept der ORS comm und ihrer Partner dient der Sicherstellung des Erfolgs der Einführung der DVB-T2 Plattform in Österreich und ist an vier Zielgruppen adressiert:

- Medien
- Politik / Entscheidungsträger
- Trendsetter / Early Adopter
- Handel / Industrie

Die Ansprache der Zielgruppen erfolgt in fünf Phasen:

#### Phase 0:

Zur Sicherstellung, dass ausreichend Endgeräte im Markt verfügbar sind, werden in dieser Phase Vorgespräche mit der Endgeräteindustrie geführt. Ebenso werden Gespräche mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) sowie mit Telekommunikationsunternehmen, dem Elektrofachhandel bzw. deren Interessensvertretungen geführt, um allfällige Störpotenziale aufgrund der Vergabe der Digitalen Dividende 1 soweit wie möglich im Vorfeld abzufedern und geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen.

#### Phase 1: Themensetzung

Entscheidungsträger aus der österreichischen Medienlandschaft, aus der Wirtschaft und aus der Politik werden angesprochen, um DVB-T2 weiter bekannt machen. Regelmäßige Fachgespräche mit dem Verein für Konsumenteninformation, der Arbeiterkammer und den sonstigen relevanten Interessensvertretungen werden geführt, um deren Know How in Bezug auf Nutzerfreundlichkeit einzubinden. Daneben wird DVB-T2 auf gesellschaftlichen Großereignissen und Fachkonferenzen vorgestellt.

#### Phase 2: Schaffung von Bewusstsein beim Handel

Unmittelbar vor dem Start der DVB-T2 Plattform wird der Fachhandel über die Einführung der neuen DVB-T2 Plattform informiert und eine Händlerroadshow im ganzen Bundesgebiet durchgeführt. Daneben werden für Vertriebspartner Schulungsmaßnahmen angeboten, die sich an den speziellen Anforderungen der jeweiligen Partner orientieren. Speziell angesprochen werden dabei Themen wie Installation von Antennen und Empfangsgeräten, Sendersuchlauf, mögliche Fehlerquellen, Abdeckung von DVB-T2 sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu DVB-T.



### Phase 3: Werbung für den Endkunden

Die dritte Phase dient vor allem der Endkundenkommunikation und Vermarktung der Plattform, etwa durch Presseaussendungen, öffentliche Fragerunden, Produktvorführungen oder Werbematerialverteilungen an öffentlichen Plätzen in den Landeshauptstädten.

### Phase 4: Produktstart

In dieser Phase erfolgt der technische Rollout von DVB-T2, der von einer intensiven Werbekampagne begleitet wird.

### Phase 5: laufende Kommunikation

Im Rahmen von sportlichen Großereignissen werden weitere vermarktungstechnische Schwerpunkte gesetzt.

## **2.10. Endgerätekonzept**

Die ORS comm strebt einen offenen Endgeräteverkauf an. Somit kann jeder beliebige Endgerätehersteller, Großhändler, Importeur und Einzelhändler am Markt teilnehmen. Um jedoch eine Qualität und Konformität der in den Markt kommenden Geräte sicherzustellen, etabliert die ORS comm, aufbauend auf dem bestehenden Modell der Satellitenplattform, in Zusammenarbeit mit dem TÜV Austria einen Zertifizierungsprozess. Dazu erstellt die ORS comm unter <http://www.ors.at/de/spezialist-fuer-tv-loesungen/spezialist-fuer-tv-loesungen/digitaler-satellit/receiver-zertifizierungen> frei zugängliche Spezifikationen, nach deren Vorgaben die ORS comm Endgeräte zertifiziert.

Die ORS Gruppe betreibt zur Implementierung und Verwaltung dieser Prozesse und zur Einbindung der beteiligten Partner das sog. ORS-Portal, ein elektronisches Verwaltungssystem, über welches jederzeit alle relevanten Informationen zu Endgeräten und Smartcards abgerufen werden können ([www.ors-portal.at](http://www.ors-portal.at)).

Zugriff auf dieses Portal haben folgende Marktteilnehmer:

- ORF Digital
- Registrierte Großhändler
- ORS Gruppe
- Logistikbetreiber
- TÜV Austria
- Einzelhändler

Das Konzept sieht zwei unterschiedliche Zertifikate vor:

1. DVB-T2 Standard – Zugriff auf lineare DVB-T2 Kanäle, Steuerung der Kanalliste über Logical Channel Numbering (LCN)

Standard DVB-T2 Receiver sollen etwa folgende Spezifikationen aufweisen:

- DVB-T2 und DVB-T Kompatibilität
- HDTV Fähigkeit
- Erfüllung der ORF Anforderungen wie etwa Regionalschaltung
- Mehrkanal Audio: Dolby AC3 und AAC
- Kanallistenmanagement durch Multiplexbetreiber (LCN)
- Kontrollierte Wiedergabe und Speicherung von HDTV Inhalten

- Optional: Standard HbbTV Browser
  - CA Module mit CI+ möglich
2. DVB-T2 Enhanced – mit zusätzlichem Zugriff auf Onlineangebote wie den Mediatheken der Broadcaster, Nischenprogrammen über Internetstreaming, Videoabrufservice-Plattformen, Unterstützung eines „Single Sign On“ – Konzeptes.

Enhanced DVB-T2 Receiver sollen etwa folgende Spezifikationen aufweisen:

- Erweiterter HbbTV Browser basierend auf HTML5
- Browser kann auf CA Karteninformation zugreifen
- Rechteverwaltung DRM für Internetinhalte Microsoft und Marlin
- Erweitertes EPG User Interface: Bild und Bewegtbild, EPG inkl. Catch-Up-Dienst, Inhaltsempfehlungen
- Internet Portal ist über Button der Fernbedienung abrufbar
- Single sign on Fähigkeit, Hinterlegung der globalen Zugangsdaten
- Heimnetzwerk: DLNA, UPnP, Wi-Fi Unterstützung
- Internet Streaming Formate: MPEG DASH und HLS

Mit diesen Spezifikationen soll auch sichergestellt werden, dass den jeweiligen gültigen CENELEC-Normen entsprochen wird, insbesondere jenen, die der Vermeidung von allfälligen Interferenzproblemen durch die Nutzung des 800-MHz-Spektrums durch Mobilfunkdienste dienen.

Zertifizierte Gerätetypen bzw. Gerätekombinationen werden mit einem Prüfzeichen an der Verpackung sichtbar gekennzeichnet. Damit ist es für den Nutzer einfach, ein passendes Empfangsgerät auszuwählen. Alle zertifizierten Geräte werden ebenfalls auf den Webseiten der ORS Gruppe veröffentlicht.

### **2.11. DVB-T2 Vertriebskonzept für Endgeräte im Handel**

Ausgehend von den oben beschriebenen Zertifizierungsmodellen werden von den Herstellern und Importeuren Endgeräte in Kombination mit der erforderlichen Smart Card in den Handel gebracht. Daneben sieht das Modell weitere Vertriebskanäle vor, wodurch die Endgeräte von einer Vielzahl von Partnern vermarktet werden und eine flächendeckende Versorgung in Österreich sichergestellt werden kann.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zur Eigentümerstruktur und zum Einfluss der Gesellschafter ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, dem ORF-G, dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag der ORS comm sowie dem Vorbringen der ORS comm im Verfahren. Hinsichtlich der Feststellungen der angeführten Rundfunkzulassungen ergeben sich die Feststellungen aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zu den fachlichen, technischen und organisatorischen Qualifikationen und Voraussetzungen, sowie die Feststellungen zu den Planungen der ORS comm (Roll-Out MUX D, MUX E und MUX F, eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter, Programmbelegung, EPG und Zusatzdienste, Finanzierung) ergeben sich aus dem mit dem Antrag der ORS comm vorgelegten technischen Konzept sowie dem weiteren Vorbringen.

Die Berechnung der erreichbaren Versorgungsgrade und die übrige Beurteilung der technischen Planung ergibt sich aus den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen der RTR-GmbH DI Jakob Gschiel vom 09.03.2012 und 19.11.2012. Soweit von

Versorgungsgraden die Rede ist, beziehen sich diese auf den Anteil der Wohnbevölkerung im versorgten Gebiet gemessen an der Gesamtbevölkerung mit Stand 2010. Als Empfangsart wurde der stationäre Empfang bzw. der Empfang über Dachantenne herangezogen. Die Berechnungen wurden jeweils mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 % durchgeführt.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hat die ORS comm neben den drei letzten Jahresabschlüssen eine Kreditpromesse der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG sowie eine Haftungserklärung der ORS Rundfunksender GmbH & Co KG bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen EUR vorgelegt. Weiters wurde eine nachvollziehbare Planbilanz sowie eine Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt, die allen notwendigen Angaben zu Personal, Aufwendungen, Kosten für Rundfunkveranstalter sowie zu prognostizierten Erlösen enthält.

Das vorgelegte technische Konzept scheint hinsichtlich der zwei Phasen beim Aufbau der digitalen terrestrischen Versorgung plausibel und kann technisch innerhalb der vorliegenden Termine realisiert werden. In Phase 1 sind einige der eingeplanten Übertragungskapazitäten in der von der ORS comm beantragten Konfiguration nicht mit den betroffenen Nachbarländern koordiniert. Trotz dieses Umstandes erscheinen die Angaben zum Zeitplan realisierbar – auch im Hinblick darauf, dass bereits ein Großteil der Sendemasten bereits errichtet sind.

Hinsichtlich des Programmbouquets weichen die Angaben die ORS comm vom ursprünglichen Antrag, dem Schreiben vom 13.04.2012 und zuletzt vom 25.02.2013 hinsichtlich einzelner Programme voneinander ab, was einerseits auf die nach Ausschreibungsende von MUX D und MUX E erfolgte Ausschreibung von MUX F, andererseits auf die erfolgten, zum Teil langwierigen Vertragsverhandlungen mit Programmveranstaltern zurückzuführen ist. Es wurde daher jenes Programmbouquet, das dem Letztstand des Vorbringens entspricht und wo auch entsprechende Vereinbarungen mit den Rundfunkveranstaltern bzw. der Verwertungsgesellschaft Rundfunk vorgelegt wurden, gegenständlichem Bescheid zugrunde gelegt.

## **4. Rechtliche Würdigung**

### **4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung, MUX-AG-V 2011**

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria hat daher mit Bekanntmachung vom 20.07.2011 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) zu KOA 4.260/11-001 (MUX D) sowie zu KOA 4.255/11-001 (MUX E) jeweils eine bundesweite Bedeckung ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2011, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 26 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G mit Verordnung die in § 26 Abs. 1 AMD-G angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept, auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung EURpäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 26 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung zu veröffentlichen.

Die KommAustria hat daher gemäß § 24 Abs. 2 und 3 AMD-G vor der Ausschreibung auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) die Verordnung der KommAustria zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen für digitales Fernsehen 2011 vom 20.07.2011, KOA 4.000/11-028 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 – MUX-AG-V 2011), veröffentlicht.

Aufgrund des von der Antragstellerin dargelegten Bedarfs an weiteren Kapazitäten für die Übertragung von Rundfunkprogrammen wurde mit Bekanntmachung vom 25.04.2014 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) zu KOA 4.270/11-001 die weitere bundesweite Bedeckung MUX F ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 21.06.2012, 13:00 Uhr, festgesetzt.

#### **4.2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge**

Die Anträge der ORS wurden am 15.11.2011 (MUX D und MUX E) bzw. am 21.06.2012 (MUX F) innerhalb der Ausschreibungsfrist persönlich bei der KommAustria eingebracht und sind damit rechtzeitig eingelangt.

Gemäß § 23 Abs. 3 AMD-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;
2. Eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;
3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;
4. Eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.

§ 5 MUX-AG-V 2011 lautet:

*„Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 AMD-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:*

- 1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen;*
- 2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;*
- 3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers jene seiner Gesellschafter und*
- 4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder*

*Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.“*

Die ORS comm hat alle geforderten Angaben und Unterlagen vorgelegt, weitere Zulässigkeitsanforderungen bestehen nicht.

#### **4.3. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (VwGH 15.9.2004, ZI. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 PrTV-G).

Die ORS comm verweist für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere auf die langjährige Tätigkeit ihrer Muttergesellschaft Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG als Sendernetzbetreiber sowie als Anbieter von Satellitenkapazitäten, wobei diese Tätigkeit die Abwicklung bis zur Herstellung des Up-Links bei der digitalen Satellitenverbreitung von Rundfunkprogrammen umfasst. Daneben betreibt die Muttergesellschaft die Multiplexplattform MUX A/B. Die langjährigen Geschäftsführer der Muttergesellschaft sind in Personalunion auch jene der Antragstellerin. Weiters ist vertraglich sichergestellt, dass die Antragstellerin auf das qualifizierte Personal der Muttergesellschaft zurückgreifen kann.

Es steht der ORS comm damit hochqualifiziertes und erfahrenes Personal im Bereich der digital-terrestrischen Übertragung von Rundfunksignalen zur Verfügung. Sie kann auf Räumlichkeiten und Anlagen im gesamten Bundesgebiet, die für den Aufbau und den Betrieb eines bundesweiten Sendernetzes auf Dauer erforderlich sind, zurückgreifen.

Für die Programmmittelbringung über Leitung und die Anschaffung der für DVB-T2 erforderlichen Gerätschaften kann auf langjährige, qualifizierte Vertragspartner der Muttergesellschaft zurückgegriffen werden.

Die Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist daher jedenfalls als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen hat die ORS comm die von § 5 MUX-AG-V 2011 geforderten Unterlagen vorgelegt. Die Planrechnungen waren vollständig, in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Finanzierung der geplanten Investitionen und des laufenden Betriebs scheint aufgrund der vorliegenden Patronatserklärungen sowie der Erklärung der Muttergesellschaft gesichert zu sein.

Die von ORS comm übermittelten Informationen bezüglich des Geschäftsfeldes „DVB-T2“ waren als in sich logisch anzusehen. Es werden die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen ebenso dargestellt, wie die wesentlichen Bilanzpositionen sowie die wichtigsten Kennzahlen wie Mitarbeiteranzahl, Anzahl der Sender, geplante Bitraten. Die vorgelegten Unterlagen sind in sich schlüssig.

Aus diesen Gründen ist trotz der nicht möglichen vollständigen Überprüfung der Richtigkeit der absoluten Höhe der angenommenen Werte und einer gewissen Planungsunsicherheit hinsichtlich der erzielbaren Einnahmen auf Grund der Unsicherheit hinsichtlich der erzielbaren Auslastung und der Anzahl der zahlenden Endkunden, davon auszugehen, dass auch die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist.

#### **4.4. Auswahlverfahren, Zulassungserteilung (Spruchpunkt 1.)**

§ 24 Abs. 1 AMD-G sowie § 7 MUX-AG-V 2011 legen fest, nach welchen Kriterien im Falle mehrerer Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (Glaubhaftmachungen nach § 23 Abs. 2 AMD-G) erfüllen, jener zu ermitteln ist, dem die Regulierungsbehörde Vorrang einzuräumen hat (Auswahlgrundsätze).

Die ORS comm ist jeweils die einzige Antragstellerin und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die des § 23 Abs. 2 AMD-G. Ein Auswahlverfahren war nicht durchzuführen und waren der ORS comm die beantragten Zulassungen zum Betrieb der drei terrestrischen Multiplex-Plattformen im Sinne des § 25 Abs. 1 AMD-G zu erteilen.

#### **4.5. Zulassungsgebiet, Bedeckungen (Spruchpunkt 2.)**

Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2011 und der Ausschreibung umfasst das Gebiet der drei Zulassungen jeweils das gesamte Bundesgebiet. Die Zulassungen werden mit „MUX D“, „MUX E“ und „MUX F“ bezeichnet.

Das Konzept der „Bedeckung“ beschreibt nach dem Digitalisierungskonzept 2011 die Möglichkeit, ein gebündeltes Signal dem Standard entsprechend (mit in der Regel mehreren Programmen und Zusatzdiensten) in einem bestimmten Gebiet auf einer oder mehreren Frequenzen terrestrisch zu verbreiten, wobei sich die mehrfache Versorgung einzelner Teilgebiete auf unterschiedlichen Frequenzen auf das zur durchgehenden Versorgung Unvermeidliche beschränkt.

Mit den gegenständlichen Multiplex-Zulassungen wird jeweils eine bundesweite Bedeckung zugewiesen.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden dem Multiplex-Betreiber fernmelderechtliche Bewilligungen zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird die Erteilung der rund 80 fernmeldetechnischen Bewilligungen einer späteren Entscheidungen vorbehalten, weil im Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle notwendigen fernmeldetechnischen Beurteilungen vorgelegen sind.

#### **4.6. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)**

Gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G ist eine Multiplex-Zulassung auf zehn Jahre und – bei sonstiger Nichtigkeit – schriftlich zu erteilen.

Die ORS comm hat zuletzt vorgebracht, dass geplant sei, die Ausstrahlung mit April 2013 starten zu wollen. Dem konnte vorbehaltlich der fehlenden fernmelderechtlichen Bewilligungen durch die gegenständlichen Zulassungsbescheide Rechnung getragen werden.

Die Zulassungsdauer war daher in Spruchpunkt 3. mit 01.04.2013 bis 01.04.2023 (sohin zehn Jahre) festzulegen.

#### **4.7. Auflagen (Spruchpunkt 4.)**

##### Allgemeines

Den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2011 (Anmerkungen zu § 3) ist zu entnehmen, dass auch für den Fall eines Verfahrens ohne Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 AMD-G einzelne, in der MUX-AG-V 2011 angesprochene Vorgaben nach § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendig ist.

§ 1 Abs. 2 AMD-G lautet:

*„(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks.“*

Aus dieser Zielbestimmung sowie dem Zielkatalog für die Tätigkeit der KommAustria nach § 2 Abs. 2 KOG ergeben sich allgemeine Anhaltspunkte zur Auslegung der Vorgaben des § 25 Abs. 2 AMD-G sowie der MUX-AG-V 2011.

##### Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(5) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage des Abs. 2 erteilten Auflagen von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einer nach § 61 Abs. 1 Z 1 oder 4 hierzu berechtigten Person zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwer wiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 63 Abs. 2 und § 63 Abs. 3 Z 1 und Z 2 erster Fall zu führen.“*

*(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bescheidmäßig abzusprechen.

##### **Zu 4.1.: Technischer Ausbau**

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform EURpäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“.

#### Zu 4.1.1.: Ausbau der Plattformen

§ 3 Z 1 lit. a. MUX-AG-V 2011 sieht vor, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein Konzept vorlegt, das bei entsprechender Nachfrage eine möglichst flächendeckende Versorgung vorsieht.

Insoweit soll mit der gegenständlichen Auflage sichergestellt werden, dass bei entsprechender Nachfrage und Finanzierung eines solchen Ausbaus seitens des nachfragenden Rundfunkveranstalters oder Diensteanbieters auch ein entsprechender Ausbau seitens des Multiplex-Betreibers erfolgen muss.

Unberührt von dieser Auflage bleibt ein vom Multiplex-Betreiber betriebener Ausbau der Plattformen.

#### Zu 4.1.2.: Frequenzressourcen

Nach § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge der näher genannten folgenden Kriterien zu erfolgen.

Nach § 25 Abs. 3 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung erteilt.

Mit dem gegenständlichen Zulassungsbescheid werden noch keine konkreten Übertragungskapazitäten zugeordnet (und damit die erforderlichen fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt), sondern es wird lediglich über die Berechtigung zum Betrieb von drei Multiplex-Plattformen mit jeweils einer österreichweiten Bedeckung abgesprochen.

Die gegenständliche Auflage beschreibt den Umfang, in dem in der Folge nach § 25 Abs. 2 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 (Frequenzzuordnung) sowie § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 (Funktanlagenbewilligung) Übertragungskapazitäten zugeordnet werden können. Die von der KommAustria vorgesehenen Kanäle wurden im Rahmen des Digitalisierungskonzepts bereits entsprechend zugeordnet, wobei es entsprechend § 8 Abs. 3 Digitalisierungskonzept 2011 im Rahmen der Detailplanungen noch zu punktuellen Abweichungen kommen kann.

Insoweit steht der gemäß § 18 Abs. 2 AMD-G gebildete „Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen“ nur noch eingeschränkt und in Ausnahmefällen zur Planung des weiteren Ausbaus durch den Multiplex-Betreiber zur Verfügung. Bei Nutzung von Frequenzen für den weiteren Ausbau darf es nicht zu vermeidbaren Doppel- und Mehrfachversorgungen von Frequenzzuordnungen entgegen dieser Auflage durch Verwendung von Übertragungskapazitäten aus dem Frequenzpool kommen.

Die Unzulässigkeit vermeidbarer Doppel- und Mehrfachversorgungen ergibt sich unmittelbar aus dem Ziel einer effizienten Frequenzplanung und ist für andere Fälle auch gesetzlich festgeschrieben (vgl. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 PrR-G, § 14 Abs. 2 AMD-G oder die im Ergebnis dem gleichen Ziel dienende Bestimmung des § 13 AMD-G). Anzumerken ist, dass



diese Auflage nicht auf einzelne Sendeanlagen Anwendung findet, weil der digitalen Ausstrahlung in SFN eine Mehrfachversorgung gewissermaßen wesensimmanent ist.

Als unvermeidbare Doppel- bzw. Mehrfachversorgung im Sinne dieser Auflage ist daher der Einsatz verschiedener Frequenzen in sich überschneidenden (oder vollständig überdeckten) Gebieten zu verstehen, sofern dieser nicht für eine durchgehende Versorgung erforderlich ist.

#### Zu 4.1.3.: Einsatz von Multi Frequency Networks (MFN)

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform EURpäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.*

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 KOG:

*„5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“.*

Die Möglichkeit des Einsatzes von SFN stellt zwar eine frequenzökonomische, zum Teil aber kostenintensive Variante dar, weil die Zuspeisung der Sender über den kostengünstigen Ballempfang nicht unmittelbar eingesetzt werden kann. Da der Betrieb von SFN damit vergleichsweise teurer sein kann, steht das Ziel einer ökonomischen Frequenznutzung im Spannungsverhältnis zu einer kostengünstigen Realisierung der digitalen terrestrischen Ausstrahlung, die insbesondere für die Frage der erzielbaren Meinungsvielfalt, aber auch des angemessenen Entgelts von Bedeutung ist.

Insofern ist auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit bei der Planung des Sendernetzes zu beachten. Für einen kostengünstigeren Aufbau können daher, auch sofern etwa auf Grund topografischer Gegebenheiten ein Angebot an weiteren Frequenzen zur Verfügung steht, MFN vereinzelt zum Einsatz kommen. Dies bedingt jedoch, dass damit nicht für die Zukunft eine Nutzung der Frequenzressourcen blockiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen für den Multiplex-Betreiber längstens für die Dauer der Zulassung zu erteilen. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, wird die Regulierungsbehörde daher gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von MFN bestimmt sind, dem Multiplex-Betreiber nur befristet zuweisen.

Diese Auflage steht in engem Zusammenhang mit der Auflage 4.1.2., die den Umfang der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen umschreibt. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass eine Sendernetzplanung, die innerhalb des von Auflage 4.1.2. gesteckten Rahmens bleibt, auch die Anforderungen einer frequenzökonomischen Planung nach der gegenständlichen Auflage erfüllt.

#### **Zu 4.2: Technische Qualität**

##### Zu 4.2.1. : Technische Standards

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform EURpäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.*

Nach Artikel 17 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den Europäischen Normungsorganisationen erstellten Normen. Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

In Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie sehen das Digitalisierungskonzept 2011 und die MUX-AG-V-2011 DVB-T2 als Ausstrahlungsstandard vor. Auch das Konzept der ORS comm sieht in Übereinstimmung mit dem Digitalisierungskonzept 2011 diesen Standard vor, der in der Auflage 4.2.1. vorgeschrieben wurde.

Dementsprechend wurde für die Ausstrahlung der DVB-T2-Standard festgelegt.

MPEG 4 ist ein Standard entsprechend ISO/IEC-14496 betreffend die Video- und Audiodatenkompression.

Eine API (Application Programme Interface – Schnittstelle für Anwendungsprogramme) ist nach § 2 Z 1 AMD-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Das Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste (Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2006, 2007/176/EG) enthält in Kapitel VIII, Abschnitt „Schnittstellen für Anwendungsprogramme (APIs)“ den ETSI Standard für „MHP“. Dieser Standard für API's wurde jedoch eingestellt und wird soweit derzeit absehbar durch HbbTV ersetzt. Der Begriff „Europäischer Standard“ kann in europarechtskonformer Interpretation an Hand der Bestimmung des Artikels 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie konkretisiert werden. Die KommAustria hat daher von einer Festlegung von MHP abgesehen und den ETSI Standard TS 102 796 betreffend HbbTV für Hybrid-TV Zusatzdienste festgesetzt und insoweit auch dem Antrag der ORS comm entsprochen, als diese die Einführung solcher Dienste ermöglichen möchte. Ein entsprechendes System wurde bereits vom ORF im Zeitraum 01.06.2011 bis zum 01.12.2011 auf DVB-T2 getestet.

Um den Mehrwert der Digitalisierung zu erhalten und weiterhin auszubauen, waren die in Auflage 4.2.1. angeführten Standards festzulegen, um für möglichst alle Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen über einheitliche Standards zu verfügen.

#### Zu den Übertragungsparametern

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DVB-T2 Standards obliegt dem Multiplex-Betreiber und erfolgt als Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen geografischen Entfernung von SFN-Standorten, somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus. Die konkrete Festlegung erfolgt im Rahmen der fernmelderechtlichen Bewilligungen und kann insoweit individuellen Gegebenheiten ohne Änderung der Zulassung angepasst werden.

Die Auswahl der Systemvariante wird jedoch durch Auflage 4.3.2. dahingehend eingeschränkt, dass eine ausreichend Datenrate für die Verbreitung von Fernsehprogrammen bereit zu stellen ist (vgl. Ausführungen zu 4.3.2.)

#### Zu 4.2.2.: Mindestdatenraten

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*“

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G sind ausreichende Datenraten zur Verbreitung ihrer Programme zur Verfügung zu stellen. Auf Grund der Nichtdiskriminierungsanordnung des § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G gilt dies für alle verbreiteten Fernsehprogramme.

Die festgelegten Mindestdurchschnittswerte (der Durchschnittswert der im Rahmen des statistischen Multiplexing über den Zeitablauf zugewiesenen Datenraten hat zumindest das festgelegte Ausmaß zu erreichen) sowie das gewählte Verfahren des statistischen Multiplexing (mit einer variablen, bedarfsorientierten Datenratenzuweisung) entsprechen dem im Antrag dargelegten Konzept der ORS comm und stellen nach derzeitigem Stand der Technik eine ausreichende Bild- und Tonqualität zur Verbreitung von Fernsehprogrammen sicher.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Durchschnittsdatenrate für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – sind die festgelegten Mindestdatenraten nur auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen und unterliegen damit der Disposition durch die Programmveranstalter. Dementsprechend kann unter nichtdiskriminierenden Bedingungen auch die Zur-Verfügung-Stellung einer höheren Durchschnittsdatenrate vereinbart werden.

#### Zu 4.3.: Programmebelegung, Vergabe von Datenraten

##### Zu 4.3.1.: Programmbouquet

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Die Festlegung des Programmbouquets folgt dem Antrag der ORS comm. Insgesamt enthält das bewilligte Programmbouquet ein breites Angebot an unterschiedlichen Programmen. Es werden neben Programmen mit Österreichbezug auch die reichweitenstärksten deutschsprachigen Programme verbreitet und hier sowohl öffentlich-rechtliche wie auch private, Vollprogramme wie auch Spartenprogramme.

Allfällige weitere Programme im Programmbouquet werden nach Durchführung des in Beilage ./I beschriebenen Auswahlverfahrens bzw. nach Maßgabe von Auflage 4.3.4. gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G genehmigt.

##### Zu 4.3.2.: Diskriminierungsverbot

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„1. *dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]*

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.

Grundvoraussetzung für ein meinungsvielfältiges Programm ist grundsätzlich eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch der unterschiedliche Bedarf an Datenrate zwischen SD- und HD-Programmen. Insofern ist ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Unter Verweis auf § 14 Abs. 2 AMD-G sowie § 2 Abs. 3 Z 5 KOG ist festzuhalten, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der KommAustria die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist.

§ 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G legt in Zusammenhang mit der Programmebelegung fest, dass die Verbreitung digitaler Programme unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Zugang zur Verbreitung.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wie etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

Die Auflage in Spruchpunkt 4.3.2. trägt in erster Linie dem Umstand Rechnung, dass eine Mindestanzahl an Fernsehprogrammen über eine Multiplex-Plattform verbreitet werden soll. Berücksichtigt wurde, dass ein HD-Programm in einer Durchschnittskonfiguration rund das Dreifache an Datenrate eines SD-Programms benötigt. Somit richtet sich die Mindestanzahl der zu verbreitenden Programme nicht allein an der absoluten Zahl an verbreiteten Programmen, sondern berücksichtigt anhand der möglichen Kapazitätseinheiten auch den Unterschied zwischen HD- und SD-Programmen. Eine Kapazitätseinheit entspricht dabei einem SD-Programm unter Nutzung der durchschnittlichen, für die Verbreitung benötigten Datenrate von rund 1,6 MBit/s. Die Auflage sieht daher vor, dass zwölf Kapazitätseinheiten, die vier HD-Programmen oder zwölf SD-Programmen entsprechen würden, zu verbreiten sind, sofern entsprechende Nachfrage seitens der Rundfunkveranstalter besteht. Mit Kapazitätseinheiten kann auch eine beliebige Kombination an SD- und HD-Programmen und insoweit ein flexibles System geschaffen werden.

Weiters wird berücksichtigt, dass nach § 4 MUX-AG-V 2011 ein gewisser Vorrang für HD-Programme auf MUX D normiert wurde. Daher sollen auf MUX D auch zumindest neun Kapazitätseinheiten für HD-Programme vorgesehen sein, wenn entsprechende Nachfrage besteht. Dies würde rund drei HD-Programmen entsprechen.

Das Programmebelegungskonzept der ORS comm trägt diesem Umstand bereits Rechnung, mit der gegenständlichen Auflage soll dies dauerhaft gesichert sein.

#### Zu 4.3.3.: Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (nunmehr AMD-G) (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

*„Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“*

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Fernseh- oder Hörfunkzulassungen (vgl. § 7 und 8 AMD-G, § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 4 AMD-G ist vielmehr ein Nachweis über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung.

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G hat jedoch die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines meinungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen.

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G (nunmehr AMD-G) in § 7 (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

*„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“*

§ 24 Abs. 1 AMD-G legt weiters fest:

*„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

*[...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“.*

Gemäß § 3 Z 6 MUX-AG-V 2011 präzisiert die Grundsätze wie folgt:

*„ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;*

- a) die Verbreitung der Programme möglichst vieler nachfragender Rundfunkveranstalter, wobei bei MUX D sich die Anzahl der Programme vorrangig auf die verbreiteten HDTV Angebote bezieht und die Aufnahme von bisher in SD über MUX A oder MUX B verbreiteten Programme keinen Nachteil hinsichtlich des meinungsvielfältigen Angebots darstellt;*
- b) ein Konzept für die Auswahl zusätzlicher Programme bei freier Datenrate, die über die bereits verbreiteten Programme nach § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G hinausgehen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;*
- c) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;*
- d) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten;*
- e) im Falle einer direkten oder indirekten Beteiligung eines Rundfunkveranstalters an einem Antragsteller: Vorkehrungen, wie eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder gesellschaftsrechtliche Regelungen, die zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G, insbesondere zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt einen Einfluss des am Antragsteller beteiligten Rundfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausschließen.“*

Aus § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten primär auf die Frage des Zugangs anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne transparente Kriterien nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Andererseits wird versucht, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Vergleich zu der Multiplex-Plattform MUX A/B weit mehr Datenrate zur Verfügung steht. Somit soll im Rahmen der engen gesetzlichen Beschränkungen der Spielraum des Multiplex-Betreibers möglichst flexibel gestaltet werden.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter Beachtung der übrigen Auflagen in diesem Bescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze gemäß Spruchpunkt 4.3.2.), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind. Die Auswahl eines Programms erfolgt nach einer behördlichen Auswahlentscheidung nachgebildeten formellen Auswahlverfahren.

### Zu den Kriterien für die Programmebelegung (Punkt 3. der Beilage ./I):

Die Kriterien für die Programmebelegung gemäß Punkt 3. der Beilage ./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmebelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage ./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage ist, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Nur unter Interessenten, die diese Anforderung erfüllen, ist in einem zweiten Schritt eine allfällige Auswahl gemäß Punkt 3.3 der Beilage ./I durchzuführen. Punkt 3.2 der Beilage ./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 AMD-G, sowie die dazu ergangene Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0071, und die Spruchpraxis des BKS).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I, hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage ./I vorzugehen. Hierbei sieht diese die Auswahl der Programme nach einem ungewichteten Kriterienraster vor. Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010); § 24 AMD-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen).

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt:

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvelfalt im Hinblick auf die über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll.

Für MUX D, E und F ist zu berücksichtigen, dass von der ORS comm ein gemeinsames, plattformübergreifendes Konzept verfolgt wird und somit auch eine Gesamtbetrachtung des Programm bouquets der ORS comm über alle drei Plattformen zu berücksichtigen ist.

Das Kriterium der Meinungsvielfalt ist explizit in § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (u.a. in B 110/02 vom 25.09.2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums kann auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) zurückgegriffen werden. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch in der Gesellschafterstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 11 AMD-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 und zuletzt VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm

Digitale Programme im Sinn des § 2 Z 8 AMD-G umfassen sowohl Fernsehprogramme als auch Radioprogramme. Mit der Widmung von zwei Bedeckungen für digitales terrestrisches Fernsehen im Rahmen des Digitalisierungskonzepts 2011 sollte vor allen Fernsehveranstaltern die Möglichkeit der digital terrestrischen Verbreitung mittels DVB-T2

eröffnet werden. Darüber hinaus sollen nach § 3 Z 6 lit. a MUX-AG-V 2011 insbesondere auf MUX D HD-Fernsehprogramme vorrangig verbreitet werden, woraus der grundsätzliche Vorzug für Fernsehprogramme vor Radioprogrammen abgeleitet werden kann.

- HD-Programm vor SD-Programm

§ 3 Z 6 lit. a MUX-AG-V 2011 sieht vor, dass insbesondere auf MUX D HD-Fernsehprogramme vorrangig verbreitet werden sollen. Daraus kann insgesamt abgeleitet werden, dass entsprechend der Entwicklung hin zu hochauflösenden Inhalten die Verbreitung möglichst vieler solcher Inhalte erwünscht ist. Zu beachten ist, dass dieses Kriterium in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Kriterium der Programmviefalt steht, weil ein HD-Programm etwa dreimal so viel Datenrate wie ein SD-Programm benötigt. Beide Kriterien werden daher gegeneinander abzuwägen sein.

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Ein eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“- (Film-) Produktion wie auch der Medienviefalt und nimmt auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Der Anteil eigengestalteter Beiträge ist dabei nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ zu bewerten. Zum Beispiel wird ein 30-minütiges, redaktionelles Magazin als größerer eigenständiger Beitrag zu werten sein als eine zweistündige Phone-In- oder Teleshopping-Sendung. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Größere Nachfrage der Teilnehmer

Für die DVB-T2 Plattform im Wettbewerb zu den übrigen Übertragungsplattformen ist es aus Sicht der ORS comm entscheidend, ein zielgruppenspezifisches Programmangebot anzubieten. Die Nachfrage der Teilnehmer soll daher die spezifischen Interessen jener Nutzer berücksichtigen, die Fernsehen über den terrestrischen Verbreitungsweg konsumieren. Es können daher Programme vorrangig berücksichtigt werden, die auf anderen Übertragungsplattformen höhere Marktanteile aufweisen. Die Bewertung dieses Kriteriums kann auch durch entsprechende Marktforschungsergebnisse (zum Beispiel Sinus-Milieu-Studien) gestützt werden.

- Größerer Österreichbezug

Dieses Kriterium fußt auf den Ausschussfeststellungen zur Stammfassung des § 7 PrTV-G (nunmehr AMD-G; vgl. Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP). Dementsprechend kann auch eine Orientierung an der Formulierung des § 7 Z 4 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. 50/2010) erfolgen, nach der (für analoge terrestrische Fernsehzulassungen) ein Vorrang für Programme vorzusehen ist, die in starkem Ausmaß österreichbezogene Beiträge, die beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, des österreichischen Sports oder sonstige, die Charakteristik Österreichs vermittelnde Elemente beinhalten, einbeziehen.

Bei der Bewertung, welches Programm den größeren Österreichbezug aufweist, kann es neben der inhaltlichen Bewertung darauf ankommen, wie viele der programmverantwortlichen Personen über eine langjährige qualifizierte Erfahrung in Österreich verfügen (vgl. Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24,



Seite 63), welcher Teil des programmschaffenden Personals seinen Sitz in Österreich hat, ob die Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen und inwieweit österreichische Partnerunternehmen beauftragt werden. Auch wird der Anteil eines allfälligen ausländischen Mantel- oder Fensterprogramms zu bewerten sein.

Der Österreichbezug ist – insbesondere im Falle von Programmen, die nicht bundesweit ausgestrahlt werden sollen – nicht im Sinne eines zwingenden gesamtösterreichischen Bezugs auszulegen, insofern reicht auch ein Bezug auf Teile Österreichs, also ein regionaler Bezug (vgl. zum Österreichbezug bei nicht-bundesweiten Fernsehzulassungen auch Bescheid der KommAustria vom 29.07.2002, KOA 3.100/02-01, Seite 39).

- Angebot von Zusatzdiensten

Im Sinne eines möglichst breiten Angebots, das auch die mit der digitalen Technik möglichen Zusatzdienste umfasst und das damit auch die Attraktivität des DVB-T2 Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme auch positiv zu berücksichtigen, wenn der Programmveranstalter einen Zusatzdienst plant.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 4 AMD-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die mangelnde Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage ./I), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

- Transportmodell vor Plattformmodell

Die ORS comm sieht, wie oben beschrieben (vgl. Punkt 2.4.6.), für Rundfunkveranstalter zwei verschiedene Modelle vor: Die MUX-AG-V 2011 favorisiert in den Erläuterungen FreeTV-Programme vor anderen, weshalb die Aufnahme eines solchen Programms als Mehrwert gegenüber anderen Programmen angesehen wird.

#### Zu 4.3.3. (Punkte 2, 4 und 5 der Beilage ./I):

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die Regulierungsbehörde wird das in Beilage ./I zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.

Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem AMD-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1 der Beilage ./I mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung hat **spätestens am 01.05.2013** zu erfolgen und für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten öffentlich zugänglich bzw. abrufbar zu sein. Die Veröffentlichung hat leicht auffindbar auf der Website des Multiplex-Betreibers zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat jedenfalls Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen (Preis und Leistung) zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Übertragungsplattformen zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkt 2.2 der Beilage ./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate

nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch vorläufig nicht nutzbarer Programmplatz in Form der Kapazitätseinheiten, die jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.3. bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.

Werden Kapazitäten nach Zulassungserteilung bzw. der ersten Ausschreibung wieder frei – etwa durch Wegfall eines Programms oder Änderung der Modulation - so sind auch diese nachträglich frei gewordenen in geeigneter Weise binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Freiwerdens bzw. der Schaffung der Kapazitäten zu veröffentlichen, wobei das Verfahren nach Beilage ./I einzuhalten ist.

Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist die Information, dass ein Begehren vorliegt, gemäß Punkt 2.3 der Beilage ./I für die Dauer von vier Wochen auf der Webseite des Multiplex-Betreibers öffentlich und leicht auffindbar, etwa durch einen Hinweis auf der Startseite, bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage ./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 25 Abs. 5 AMD-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung ist die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens bei der Regulierungsbehörde durch abgelehnte Interessenten möglich.

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen (somit auch der gegenständlichen) von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage ./I zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage ./I.

Anzumerken ist, dass bei jeder Änderung der Programmbelegung die KommAustria nach § 25 Abs. 6 AMD-G binnen sechs Wochen festzustellen hat, dass die Änderung den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprechen. Daher sieht das „Beschwerdeverfahren“ eine zweiwöchige Frist vor, um die Einwendungen gegen die Programmauswahl noch im Feststellungsverfahren berücksichtigen zu können.

Der Antrag der ORS comm hat vorgesehen, dass freie Datenraten nach näher bezeichneten Auswahlkriterien ausgeschrieben werden sollen.

#### Zu 4.3.4.: Wechsel der Verbreitungsart

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“*

Ein meinungsvielfältiges Programmangebot kann im digitalen Zeitalter nicht alleine an der Anzahl der verbreiteten Programme gemessen werden, weil damit nur auf die zur Verbreitung benutzte Datenrate abgestellt werden würde. Es sind daher auch vordergründig rein technische Aspekte miteinzubeziehen. Auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten können Programme in SD oder in HD übertragen werden, wobei HD eine datenratenintensive, aber qualitativ hochwertigere Übertragungsart darstellt. Vor diesem

Hintergrund soll auf der Plattform bereits verbreiteten Programmveranstaltern sowie dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, Programme in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragung auszustrahlen, ohne diese Übertragung allgemein auszuschreiben. Zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit wird jedoch diese Möglichkeit allen auf der Plattform verbreiteten Veranstaltern anzubieten sein und allenfalls – bei Interesse mehrerer Programmveranstalter – ein Auswahlverfahren durchzuführen sein. So kann gewährleistet werden, dass ein bisher bereits in SD verbreitetes Programm auch in HD oder einer anderen Übertragungsart zukünftig verbreitet werden kann, ohne dass der ursprüngliche Programmplatz in einem allgemeinen Ausschreibungsverfahren verloren geht. Andererseits haben alle SD-Programmveranstalter die Möglichkeit, diese „Upgrades“ in Anspruch zu nehmen, wobei aufgrund der Begrenztheit der Ressourcen eine Auswahl, die dem Verfahren nach Beilage ./1 nachgebildet sein muss, durchzuführen sein wird. Eine Ausschreibung könnte jedoch beispielsweise durch ein Anschreiben aller SD-Programmveranstalter ersetzt werden.

Der Wechsel von einer datenratenintensiven, wie etwa HD, auf eine weniger datenratenintensive Verbreitungsart hingegen ist kein Fall einer ausschreibungspflichtigen Änderung für das betroffene Programm selbst. Auch zu beachten in diesem Fall ist die Einhaltung der Auflagen, wie die Anzahl der zu verbreitenden HD-Programme auf MUX D (Spruchpunkt 4.3.2). Für die dadurch frei gewordene Datenrate gelten hingegen die allgemeinen Bestimmungen.

#### Zu 4.3.5.: Wechsel des Verbreitungsmodells

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“*

Wie schon oben beschrieben sieht das Konzept der ORS comm die Unterscheidung in zwei verschiedene Verbreitungsmodelle vor: Das Transportmodell, bei dem der Rundfunkveranstalter für die gesamten Kosten der Verbreitung aufzukommen hat und das Plattformmodell, bei dem auch der Endkunde ein Entgelt zu leisten hat und dass – zumindest zum Teil – dem Rundfunkveranstalter zu Gute kommt.

Die Erläuterungen zu § 3 Z 4 lit a MUX-AG-V 2011 lauten auszugsweise: *„Gegenüber einem Konzept, das ein technisches Bereitstellungsentgelt vorsieht stellt ein System das letztlich für den Konsumenten kostenlos ist unter dem hier zu bewertenden Gesichtspunkt ein höher zu bewertendes Konzept dar. Entstehen für den Nutzer zusätzliche, regelmäßige Kosten für den DVB-T Empfang wäre dies weniger positiv zu werten als ein gänzlich kostenfreies Angebot, jedoch positiver als ein PayTV-Angebot“.*

Daraus lässt sich allgemein ableiten, dass ein zur Gänze ohne finanziellen Beitrag seitens des Nutzers empfangbares Programm gewissermaßen – aus Nutzersicht und Aspekten der Meinungsvielfalt – als der Idealfall gilt. Das Kriterium der Kostenfreiheit für den Nutzer findet sich auch in der Beilage ./1 als positives Auswahlkriterium wieder. Daher soll zwar ein Wechsel vom Plattformmodell auf das Transportmodell ohne Neudurchführung einer Ausschreibung möglich sein, nicht jedoch die gegenteilige Konstellation. Damit soll eine Auswahlentscheidung zuungunsten eines Free-TV Programms nicht nachträglich geändert werden können.

#### Zu 4.3.6.: Regionalisierung

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“*

Zu einem meinungsvielfältigen Programmangebot gehören auch regionalisierte Inhalte. Die ORS comm hat zwar in ihrem Antrag die Möglichkeit einer regionalisierten Ausstrahlung, wie etwa für ORF 2 oder für regionale Programmanbieter vorgesehen, letztendlich wurde dieses Konzept (noch) nicht umgesetzt.

Eine entsprechende Möglichkeit zur Gestaltung und Ausstrahlung von Programmen, die nur ein regional begrenztes Verbreitungsgebiet haben, entspricht jedoch gerade dem Ziel der Digitalisierungskonzepte 2007 und 2011, die mit MUX C gerade den privaten, regionalen Rundfunk stärken sollten. Mit dieser Auflage wird weiteren potenziellen Regionalprogrammen die terrestrische Ausstrahlung in dem neuen DVB-T2 Standard ermöglicht.

Das Ausmaß der Regionalisierung (also die Größe der betreffenden Versorgungsgebiete) wird durch die technische Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit begrenzt sein. Die Regionalisierung ist weiters nur bei entsprechender Nachfrage von Seiten der Rundfunkveranstalter durchzuführen. Diese Bestimmung steht einer Zusammenschaltung mehrerer regionalisierter Versorgungsgebiete für einzelne Programme nicht entgegen, sodass etwa ballungsraumübergreifende Programme als auch jeweils lokale bzw. regionale Programme verbreitet werden können, sofern dies technisch realisierbar ist.

#### Zu 4.3.7.: Aufteilung der Datenrate

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird.“*

Diese Bestimmung soll, nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BgNR XXI. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität der Multiplex-Plattform für Fernsehen freigehalten wird.

Für Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Programmen im Sinne des § 2 Z 8 AMD-G und welche Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 44 AMD-G zuzurechnen sind und ergänzt insoweit Auflage 4.3.2. Neben den Datenraten für das eigentliche Video- und das (gegebenenfalls auch mehrere) Audio-Signal sind dem digitalen Programm (Fernseh- als auch Hörfunkprogramme) jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DVB-Standards fest mit dem betreffenden Programm verbunden sind (etwa die Service Information, die unter anderem Informationen zum gesendeten Programm übermittelt) sowie die unmittelbar zum gesendeten Programm gehörende Untertitelung. Dienste, die darüber hinausgehen, wie Teletext, digitaler Datentext oder elektronischer Programmführer sind demgegenüber als (programmbegleitende oder programmunabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Das von der Auflage geforderte Verhältnis wird vom Konzept der ORS comm bei weitem übertroffen. Der Antrag sieht zwar eine Reihe von Zusatzdiensten wie einen EPG, Teletext, Mehrkanal Audio oder HbbTV vor, der Aufwand an Datenrate dafür bewegt sich aber in einem Bereich von weit unter 50 % der zur Verfügung stehenden Datenrate. Alleine die vorgesehenen Programme benötigen im Durchschnitt rund 25 MBit/s der insgesamt zur Verfügung stehenden Datenrate.

#### Zu 4.3.8.: Datenratenzuweisung für Zusatzdienste

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*

*9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform Europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.*

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat dementsprechend ebenso in transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils Datenrate für eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes, insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen, zur Verfügung steht.

Die angeordnete Vorgehensweise entspricht dem Antrag der ORS comm, nach dem Datenrate primär Fernsehveranstaltern zur Verbreitung ihrer Zusatzdienste, inklusive Teletext, zur Verfügung stehen soll. Daneben ist Datenrate für den Betrieb eines elektronischen Programmführers erforderlich (siehe dazu näher Auflage 4.4), der von der ORS comm selbst betrieben wird und der bei der Zuteilung von Datenrate gegenüber anderen Zusatzdiensten zu bevorzugen ist. Soweit nach weiterem Abzug von technisch erforderlichen Datenraten für Service Informationen, Softwareupdates sowie einer angemessenen Reserve noch Datenrate, wenn auch nur temporär, zur Verfügung steht (etwa auch zeitweise), so hat die ORS comm zur Vergabe transparente und nicht-diskriminierende Verfahren und Bedingungen einzusetzen. Sie kann sich dabei etwa am Verfahren nach der Beilage zu diesem Bescheid, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung freier Kapazitäten, orientieren.

#### Zu 4.3.9.: Zulassungspflicht für Programme

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung nach dem AMD-G durch die Regulierungsbehörde,

*„wer terrestrisches Fernsehen (...) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.“*

Durch die gegenständliche Auflage wird sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur solche Programme verbreitet, die über eine entsprechende Berechtigung zur Veranstaltung von Rundfunkveranstaltungen verfügen.

#### Zu 4.3.10.: Anzeigepflicht hinsichtlich der verbreiteten Programme und Zusatzdienste

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter gemäß dem AMD-G. Gemäß § 28 AMD-G ist die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Programme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflage 4.3.8. sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Programme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbietern von Zusatzdiensten mitteilt.

Soweit Rundfunkveranstalter nicht der österreichischen Rechtshoheit, und damit nicht der Rechtsaufsicht nach dem AMD-G, dem PrR-G oder dem ORF-G, unterliegen, ist zur Überprüfung dieser Voraussetzung der Nachweis der Berechtigung zur

Rundfunkveranstaltung nach dem Recht des Niederlassungsstaates erforderlich. Dies kann beispielsweise eine Zulassung durch individuellen Rechtsakt (z.B. Bescheid) oder eine gesetzliche Regelung (insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern) sein.

#### Zu 4.3.11.: Einfluss von Rundfunkveranstaltern auf den Multiplex-Betreiber

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*

*10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“*

Soweit ein Multiplex-Betreiber maßgeblich von Gesellschaftern beeinflusst ist, die selbst Rundfunk veranstalten oder an Rundfunkveranstaltern beteiligt sind, bedarf die Sicherstellung der diskriminierungsfreien Behandlung aller Rundfunkveranstalter besonderer Vorkehrungen. Dies betrifft insbesondere die – vor allem im Sinne der Meinungsvielfalt – sensible Frage der Auswahl der über eine bundesweite Multiplex-Plattform verbreiteten Programme. Dabei sollte so weit wie möglich ausgeschlossen sein, dass sachfremde, aus der eigenen Rundfunkveranstaltertätigkeit erfließende Interessen der am Multiplex-Betreiber beteiligten Gesellschafter diese Entscheidungen beeinflussen. Dabei ist jedoch ebenso zu berücksichtigen, dass eine völlige Unterbindung aller Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter in allen Fragen nicht mit deren grundsätzlichen – insbesondere wirtschaftlichen – Letztverantwortung für die Tochtergesellschaft vereinbar ist.

Für die Frage, welche Gesellschafter von derartigen Vorkehrungen betroffen sein sollen, kann auf die Definition des Medienverbundes nach § 2 Z 22 AMD-G (der zur näheren Definition auf § 11 Abs. 5 AMD-G verweist) zurückgegriffen werden. Wenn ein Gesellschafter zwar nicht selbst Rundfunk veranstaltet, aber in einer dort beschriebenen Weise mit einem Rundfunkveranstalter verbunden ist, so ist eine Verflechtung erreicht, die bereits von Gesetzes wegen als relevante Medienkonzentration angesehen wird. Die gesonderte Bezugnahme auf den ORF dient zur Klarstellung, weil der ORF nach § 10 Abs. 2 Z 3 AMD-G kein Fernsehveranstalter nach dem AMD-G sein kann.

§ 11 Abs. 5 AMD-G lautet:

*„Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

*1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

*2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

*3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.“*

Im Falle der ORS comm und deren derzeitiger Gesellschafterstruktur umfasst dies alle Gesellschafter der Österreichische Rundfunksender GmbH bzw. der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG: Zunächst die ORS GmbH, weiters den ORF als deren Gesellschafter und Rundfunkveranstalter kraft Gesetzes, da sie mit dem ORF in qualifizierter Weise verbunden ist, und schließlich die Medicur Sendeanlagen GmbH, an der zu 100 % die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. beteiligt ist, die zu 33,3 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G und damit Rundfunkveranstalterin im Sinne des AMD-G, beteiligt ist.

Die in der gegenständlichen Auflage angeordneten Maßnahmen entsprechen dem Antrag der ORS comm und den derzeit dort vorgesehenen Vorkehrungen und erscheinen im Verein mit der Überprüfbarkeit der Programmauswahl (Auflage 4.3.3) durch die Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 5 AMD-G als ausreichend.

#### **Zu 4.4.: Elektronischer Programmführer (Navigator)**

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*

*7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen.“*

§ 25 Abs. 2 Z 6 und 7 AMD-G sind eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Unter einem Navigator bzw. elektronischen Programmführer versteht das AMD-G einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden und ähnlichen Funktionen, insbesondere der Auswahl des gewünschten Programms und der Beschreibung der gesendeten Inhalte dient.

Die ORS comm plant, einen solchen Dienst, bezogen auf alle übertragenen Programme und Zusatzdienste selbst anzubieten. Die Programminformationen sollen über eine standardisierte Schnittstelle von den Programmanbietern selbst übermittelt werden. Diese Daten werden in weitere Folge zu den Audio- und Videoinhalten in Form eines Event Information Table hinzugefügt. Alle verfügbaren Programme sollen auf der Startseite des elektronischen Programmführers dargestellt und ausgewählt werden können.

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten Gleichbehandlung gelöst werden kann. Die ORS comm plant, dafür eine Reihung der einzelnen Programme nach im Vorhinein bestimmten Kriterien:

- Österreichbezug vor Programmen ohne solchen Bezug;
- Originär österreichische Programme vor anderen;
- Reihung nach Marktanteilen innerhalb einzelner Kriterien.

Diese von der ORS comm vorgesehenen Kriterien entsprechen den Anforderungen an eine objektive Kriegeriengestaltung. Eine Anpassung an geänderte Vorgaben, etwa verschobene Marktanteile, soll jedoch nur in größeren zeitlichen Abständen erfolgen, um im Sinne der Zuschauer eine gewisse Stabilität in der Darstellung zu erreichen.

Die Anordnungen in der gegenständlichen Auflage entsprechen somit dem Antrag der ORS comm und sichern in angemessener Weise die Nicht-Diskriminierung der betroffenen Programme und Zusatzdienste. Sie implizieren auch das Verbot der Benachteiligung bei der Zuweisung der betreffenden Datenraten.

Zur Verrechnung der Kosten für den Betrieb des elektronischen Programmführers siehe Spruchpunkt 4.5.2. und § 25 Abs. 4 AMD-G.

Die gegenständliche Auflage betrifft in erster Linie den Fall, in dem die ORS comm (wie es auch im Antrag vorgesehen ist) selbst den elektronischen Programmführer als Zusatzdienst anbietet. Soweit dies, was ebenso zulässig ist, durch ein anderes Unternehmen erfolgt, gelten insoweit die allgemeinen Bestimmungen des § 27a AMD-G mit den dort geregelten Befugnissen der Regulierungsbehörde, wobei die ORS comm entsprechend auf die Einhaltung der Auflage durch die vertragliche Gestaltung mit dem Dienstleister hinzuwirken hätte (vgl. § 27a Abs. 2 AMD-G).

#### **Zu 4.5.: Wettbewerbsregulierung**

##### **Zu 4.5.1.: Entgelt für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten**

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*

*5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“.*

Die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen wird in anderen Konstellationen in mehreren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet (§ 8 ORF-G, § 15b PrR-G, § 20 AMD-G). Insofern wird für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zurückzugreifen sein. Darüber hinaus ist eine Orientierung an den im Telekommunikationsrecht entwickelten Berechnungsgrundsätzen möglich (so etwa die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend § 8 ORF-G, 634 BlgNR XXI.GP). Besonders Bedacht wird dabei auf die Stellung der ORS-Gruppe als einziger bundesweiter Multiplex-Betreiber zu legen sein: Sofern auf Grund mangelnder Alternativen auch nach einer Preiserhöhung kein entsprechender Umsatzverlust erwartet werden muss, wird insbesondere darauf zu achten sein, dass keine Entgelte verrechnet werden, die über den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung liegen.

Für die Verbreitung der Programme ist somit die Verrechnung eines anteiligen Entgelts für die technische Verbreitung auf Basis der beanspruchten Datenrate anzuordnen. Die Verbreitung hat unter angemessenen, fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen. Einzelne Unterschiede sind daher entsprechend nachvollziehbar zu begründen – so etwa die Unterschiede hinsichtlich einer SD- und einer HD-Verbreitung.



#### Zu 4.5.2.: Aufteilung der Kosten eines elektronischen Programmführers

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*

*5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“.*

§ 25 Abs. 4 AMD-G lautet:

*„(4) Dem Multiplex-Betreiber sind die für den Betrieb des Navigators anfallenden Kosten jeweils anteilig von den Programm- und Diensteanbietern zu erstatten. Im Streitfall entscheidet auf Antrag die Regulierungsbehörde.“*

Aus der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der vorzitierten Z 1 und Z 5, nach der die Kosten eines Zusatzdienstes, worunter auch der elektronische Programmführer fällt, allen Nutzer „anteilmäßig“ in Rechnung zu stellen sind, und § 25 Abs. 4 AMD-G, der eine Aufteilungsregel für die anfallenden Kosten beim Betrieb des elektronischen Programmführers enthält, ergibt sich, dass diese Bestimmung unterschiedslos alle Rundfunkveranstalter, inklusive des ORF, und Anbieter von Zusatzdiensten trifft. Eine Rechtfertigung für gesonderte Behandlung ist nicht erkennbar.

Die gesetzliche Formulierung gebietet daher eine anteilige Tragung der Kosten des elektronischen Programmführers, was eine Aufteilung der Kosten nach dem Anteil an der genutzten Datenrate nahelegt. Dies kann jedoch nur in den Fällen geschehen, in denen eine ansonsten gleiche Leistung, also Verbreitung über die gleichen Sendestandorte, vorliegt. Im Übrigen ist auch eine angemessene und nachvollziehbare Aufteilung nach der Anzahl der beanspruchten Sendeanlagen und deren Leistungsklasse erforderlich.

Die gegenständliche Auflage erfordert jedoch nicht ein unmittelbares Umlegen des Risikos des Ausfalls eines Nutzers auf die übrigen Nutzer, sodass diese ohne weiteres ihren Anteil an den Kosten der Verbreitung mit zu übernehmen hätten.

#### Zu 4.5.3.: Kosten der regionalen Verbreitung:

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“.*

Die gesetzliche Formulierung legt die Aufteilung der Kosten nach dem Anteil an der genutzten Datenrate nahe. Dies kann jedoch nur in den Fällen geschehen, in denen eine ansonsten gleiche Leistung, also Verbreitung über die gleichen Sendestandorte, vorliegt. Im Übrigen ist auch eine angemessene und nachvollziehbare Aufteilung nach der Anzahl der beanspruchten Sendeanlagen und deren Leistungsklasse erforderlich.

Das Konzept der ORS comm sieht die Möglichkeit einer Regionalisierung vor. In diesem Fall sind die Kosten abhängig von den tatsächlich genutzten Anlagen sowie der genutzten Datenrate abhängig.

Weiters besteht nach Auflage 4.1.1. die Verpflichtung, auf Nachfrage eines Rundfunkveranstalters den Versorgungsgrad weiter auszubauen. Dies erfordert erheblichen

Aufwand, der bei einer strengen anteilmäßigen Aufteilung der Kosten zwingend auch von den übrigen Rundfunkveranstaltern zu tragen wäre. Daher sind die zusätzlichen Kosten die aufgrund der Nachfrage eines von einem einzelnen Rundfunkveranstalter geforderten Ausbau des Netzes über den in der Zulassung vorgeschriebenen Ausbaugrad hinaus auch nur von diesem Rundfunkveranstalter zu tragen. Dabei sind aber auch diese Kosten – wie im Fall der Regionalisierung – entsprechend nachvollziehbar und diskriminierungsfrei zu berechnen.

#### Zu 4.5.4.: Nicht-Diskriminierung

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

*„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.“*

Die gegenständliche Auflage konkretisiert die allgemeine Nicht-Diskriminierungspflicht im ersten Satz auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einzelne Rundfunkveranstalter erhöhte Ansprüche an die Versorgungsqualität stellen können, etwa den Einsatz redundanter Komponenten bei allen technischen Anlagen, die aus Kostengründen andere nicht nachfragen. Soweit dies technisch möglich ist, soll daher auch das Eingehen auf solche Wünsche unter Anpassung des verrechneten Entgelts möglich sein. Insbesondere in den Fällen, in denen die betroffenen Programme auf der gleichen Bedeckung über die gleichen Sendeanlagen verbreitet werden, können technische Gründe einer Differenzierung der angebotenen Qualität entgegenstehen.

#### Zu 4.5.5.: Aufteilung Plattformbereitstellungsentgelt

Grundsätzlich sieht das AMD-G kein Plattformbereitstellungsentgelt vor, verbietet ein solches jedoch auch nicht. Allgemein orientiert sich der Auflagenkatalog des § 25 Abs. 2 AMD-G an den Grundsätzen der Fairness, Gleichberechtigung und der Nicht-Diskriminierung. Die gegenständliche Auflage sieht daher vor, dass auch bei der Verteilung von Erlösen aus dem Plattformbereitstellungsentgelt ein an diesen Grundsätzen orientiertes Aufteilungsmodell umgesetzt wird, damit für einzelne Rundfunkveranstalter die Aufteilung nachvollziehbar ist. Die ORS kommt in ihrem Antrag ein im Wesentlichen an dem genutzten Übertragungsstandard und der erzielten Reichweite eines Programms orientiertes Modell dargestellt, das diesen Anforderung entspricht.

#### Zu 4.5.6.: Anrufung der Regulierungsbehörde

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (§ 8 ORF-G, § 20 AMD-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht hinsichtlich einer bestimmten Qualität oder der Entgelte für die technische Verbreitung der Parteien festgelegt. Erst nach Ablauf von sechs Wochen nach der Verhandlungsnachfrage ist eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 AMD-G möglich. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie er nach § 8 ORF-G, § 20 AMD-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2003 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung, dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus steht den Betroffenen bei bereits abgeschlossenen Nutzungsverträgen im Fall von Zahlungsstreitigkeiten oder eines Streits über die Qualität des Dienstes unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das Verfahren zur Streitbeilegung vor der KommAustria nach § 122 iVm § 120 Abs. 1 TKG 2003 zur Verfügung.

#### Zu 4.5.7.: Anzeige von Nutzungsvereinbarungen

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der abgeschlossenen Nutzungsverträge ist zur laufenden amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen (§ 25 Abs. 5 AMD-G) betreffend die Wettbewerbsregulierung, insbesondere hinsichtlich der Nichtdiskriminierung und der Angemessenheit der verrechneten Entgelte erforderlich.

#### Zu 4.5.8.: Getrennte Buchführung

Der ORS comm wird in dieser Auflage die Verpflichtung auferlegt, ein Kostenrechnungssystem einzusetzen, das die getrennte Beurteilung der Tätigkeit als terrestrischer Multiplex-Betreiber ermöglicht (jeweils bezogen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen). Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Überprüfbarkeit der Angemessenheit der verrechneten Entgelte, zumal die ORS comm auch in anderen Geschäftsfeldern tätig ist. Dies erfordert auch die Offenlegung von Werten für das Gesamtunternehmen, soweit dies zur Überprüfung und Plausibilisierung der Aufteilung bestimmter Kosten auf mehrere Unternehmensbereiche notwendig ist.

Da die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen laufend zu überprüfen hat (§ 25 Abs. 5 AMD-G) sind die jeweiligen Informationen auf unmittelbare Anforderung zu übermitteln. Bedingt durch das Geschäftsmodell Plattformmodell kann es zur Überprüfung der einzelnen Auflagen und Nichtdiskriminierungsbestimmungen erforderlich sein, die einzelnen Bestandteile getrennt abrufen zu können.

#### Zu 4.5.9.: Befristung bis zum Abschluss einer Marktanalyse

Die Auflagen 4.5.1. bis 4.5.8. umfassen Fragen des Verhaltens des Multiplex-Betreibers gegenüber den Nutzern der Multiplex-Plattform in wirtschaftlichen Fragen sowie die zur Überprüfung der Einhaltung erforderlichen Bestimmungen.

Sie überschneiden sich insoweit teilweise mit dem Anwendungsbereich des 5. Abschnittes des TKG 2003, das nach § 120 Abs. 1 lit. b Z 4 TKG 2003 hinsichtlich öffentlicher Kommunikationsnetze und –dienste zur Verbreitung von Rundfunk (um einen solchen handelt es sich bei einer terrestrischen Multiplex-Plattform) ebenfalls von der KommAustria zu vollziehen ist. Nach § 34 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde dabei insbesondere den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren, die gegenständlichen Auflagen waren jedoch aufgrund der generellen Regelungen im AMD-G entsprechend festzulegen.

Auf Basis der Bestimmungen des TKG 2003 ist in der Folge eine Differenzierung der auferlegten Verpflichtungen je nach vorliegender Marktmacht und daraus resultierender Wettbewerbsprobleme möglich. Insofern ist es auch sachgerecht, dann die Auflagen 4.5.1. bis 4.5.8. für die Dauer der Rechtswirksamkeit eines solchen Bescheides entfallen zu lassen und gegebenenfalls durch Auflagen nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 zu ersetzen.

#### Zu 5.: Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI

Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 EUR. Mit dem gegenständlichen Bescheid wurden drei Bewilligungen erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 28. März 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

ORS comm GmbH & Co KG, Würzburggasse 30, 1136 Wien, office@ors.at, **per E-Mail amtssigniert**

Zur Kenntnis:

1. Oberste Fernmeldebehörde /Frequenzbüro, per E-Mail
2. RFFM im Haus

**Beilage ./I -  
Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern**

**1. Durchführung der Programmauswahl**

*Die Auswahl der Rundfunkprogramme nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.*

**2. Veröffentlichungspflichten**

*2.1 Sofern freie Kapazitäten für die Übertragung digitaler Programme zur Verfügung stehen, ist dies für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten vom Multiplex-Betreiber bis spätestens 01.05.2013 auf seiner Website bekannt zu machen. Werden Kapazitäten nachträglich frei, hat die Ausschreibung dieser Kapazitäten binnen zwei Wochen ab Freiwerden zu erfolgen. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz, die wesentlichen Vertragsbedingungen und die zur Verfügung stehende Datenrate zu enthalten.*

*2.2 Freie Kapazitäten im Sinne von Punkt 2.1 stehen insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gelten auch jene durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbare Kapazitätseinheiten, die jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.3. des Zulassungsbescheides bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen sind.*

*2.3 Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, ist dies vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von vier Wochen auf seiner Website öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.*

**3. Kriterien für die Programmebelegung**

*3.1 Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass:*

*a) Die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;*

*b) Der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird (vgl. § 27 Abs. 1 AMD-G);*

*c) Digitale Programme grundsätzlich sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen können.*

*3.2 Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung des Programms und Zusatzdienste anfallenden Kosten glaubhaft gemacht werden kann.*

3.3 Für den Fall, dass der Nachfrage nicht aller Interessenten entsprochen werden kann, ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt;
- Insgesamt höherer Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt;
- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;
- HD-Programm vor SD-Programm;
- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Größere Nachfrage der Teilnehmer;
- Größerer Österreichbezug;
- Angebot von Zusatzdiensten;
- Bonität des Interessenten;
- Transportmodell vor Plattformmodell.

#### **4. Dokumentation der Programmauswahl**

4.1 Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.

4.2 Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.

#### **5. Überprüfungsverfahren**

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten darf nur eine bedingte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser Frist kann ein Interessent nach § 25 Abs. 5 AMD-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.